

REPARATUR UND ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

Leitfaden zur Operationalisierung der Reparatur
von Produkten in der öffentlichen Beschaffung

Für öffentliche Auftraggeber, potenzielle Auftragnehmer
und die interessierte Öffentlichkeit



Diese Publikation entstand im Rahmen des Projekts
„Kultur der Reparatur stärken“ des Netzwerks Runder Tisch Reparatur.

Runder Tisch Reparatur
Projektträger ReUse e.V., c/o Am Forstacker 7a, 13587 Berlin
Mail: info@runder-tisch-reparatur.de
Web: www.runder-tisch-reparatur.de

1. Auflage März 2019

Dieses Projekt wird gefördert durch das Umweltbundesamt
und das Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.
Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschlussfassung des Deutschen Bundestages.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung
liegt bei den Autorinnen und Autoren.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Umwelt
Bundesamt

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
2 Ziel des Leitfadens	8
2.1 Rahmen	9
2.2 Zielgruppe	10
2.3 Produktgruppen	11
3 Einführung der Begrifflichkeiten	12
3.1 Öffentliche Beschaffung	13
3.2 Umweltverträgliche öffentliche Beschaffung	14
3.3 Reparatur, Reparaturfreundlichkeit und Reparierbarkeit	15
4 Reparatur und die öffentliche Beschaffung	19
4.1 Reparaturfreundlichkeit als Teil der umweltfreundlichen Beschaffung	20
4.2 Nachfragemacht der öffentlichen Hand	20
4.3 Besondere Verantwortung der öffentlichen Hand	21
5 Gesetzliche Bestimmungen	22
5.1 EU Gesetzgebung	23
5.2 Bundesgesetze	25
5.3 Landesgesetze	26
6 Der Beschaffungsprozess	42
6.1 Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte	43
6.2 Der Beschaffungsprozess und die Integration der Reparatur	44
6.3 Hemmnisse und potenzielle Lösungen	50
7 Kriterien für Reparaturfreundlichkeit	53
7.1 Anforderungen an Kriterien	54
7.2 Strukturierung der Kriterien	54
7.3 Produktgruppenübergreifende Kriterien	55
7.4 Produktgruppenspezifische Kriterien	57
8 Nächste Schritte	59
9 Weitere Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung	61
10 Literaturverzeichnis	63
11 Ansprechpartner und Adressenkatalog	67
11.1 Ansprechpartner	68
11.2 Ressourcen und Initiativen	68
Anhang A – Landesabfallgesetze: Reparatur bei der Beschaffung	71

Zusammenfassung

Der öffentlichen Beschaffung kommt durch ihre starke Nachfragemacht in vielen Branchen eine Leitwirkung zu, durch die sie die Marktdiffusion umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen maßgeblich fördern kann.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dazu wurden auf europäischer und nationaler Ebene in der Vergangenheit geschaffen, allerdings fehlt es in vielen Bereichen noch an der Umsetzung der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung. „Für ‚GreenPublicProcurement‘ sind längst alle gesetzlichen Türen geöffnet; hier fehlt es am Vollzug.“ [Kurth/Loschwitz 2019: 61]. Dabei verpflichten die Vergabegesetze der meisten Bundesländer die Verwaltungen zur Beschaffung umweltfreundlicher Güter und Dienstleistungen sofern sie die funktionalen Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus werden in den Landesabfallgesetzen von 14 der 16 Bundesländer die Verwaltungen auch explizit zur Beschaffung reparaturfreundlicher Produkte verpflichtet. Die Umsetzung dieser Anforderung erfolgt bisher jedoch nur rudimentär, da diese gesetzliche Anforderung den Beschaffungsverantwortlichen oft nicht bekannt ist. Darüber hinaus mangelt es an Kriterien zur Definition der Anforderung ‚reparaturfreundlich‘ in Ausschreibungen und an Bewertungsmaßstäben in Form von Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Dieser Leitfaden wendet sich an die Auftraggeber der öffentlichen Hand, an die potenziellen Auftragnehmer sowie interessierte öffentliche Kreise und bietet Hinweise und Hilfestellungen zur Integration der Reparaturfreundlichkeit in die öffentliche Beschaffung. Er beschränkt sich auf Lieferleistungen und Dienstleistungen. Bauleistungen erfordern aufgrund ihrer Anforderungen eine gesonderte Betrachtung.

Der Leitfaden definiert zunächst die beiden für die Beschaffung besonders relevanten Begriffe ‚Reparaturfreundlichkeit‘ und ‚Reparierbarkeit‘. Darauf aufbauend werden die einzelnen Schritte des umweltfreundlichen Beschaffungsprozesses dargestellt und Wege zur Berücksichtigung und Integration von Reparatur und Reparierbarkeit aufgezeigt. Dabei werden sowohl die Reparaturdienstleistung als Alternative zur Ersatzbeschaffung, als auch die Reparierbarkeit als eine Anforderung bei der Beschaffung von Produkten betrachtet.

Im Anschluss werden produktgruppenübergreifende Kriterien für die Reparaturfreundlichkeit vorgestellt. Produktgruppenspezifische Kriterien, die ergänzend zu den produktgruppenübergreifenden Kriterien erforderlich sind, werden exemplarisch aufgezeigt. Es wird auch der Bezug der Kriterien zum Gütezeichen Blauer Engel dargestellt.

Dieser Leitfaden kann nicht alle Fragen zur Integration der Reparaturfreundlichkeit in die Beschaffung beantworten, daher sind weitere Arbeiten erforderlich, insbesondere die Erarbeitung von Kriterien und Bewertungsmaßstäben sowie die Erstellung einer Bewertungsmatrix.

1

Einleitung

„Klare Kriterien für die Lieferantenauswahl unter Nachhaltigkeitsaspekten tun Not. Nur so wird die Rohstoffwende auch in den Köpfen gelingen.“

BDE-Präsident Peter Kurth

1. Einleitung

Öffentliche Beschaffung bezeichnet den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber, die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben und zur Bereitstellung von Dienstleistungen und Infrastruktur für die Bürger benötigt werden. Eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung bedeutet demnach, dass öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen neben den ökonomischen auch ökologische Aspekte berücksichtigen.

Öffentliche Auftraggeber haben Vorbildfunktion und eine große Nachfragemacht!

Die öffentlichen Auftraggeber gehören in vielen Branchen zu den größten Auftraggebern, das gesamte öffentliche Beschaffungsvolumen Deutschlands wird auf 300 - 480 Milliarden Euro im Jahr geschätzt [vgl. KPMG 2018: 2]. Der bei weitem größte Anteil davon entfällt mit 58% auf die Kommunen, gefolgt von den Bundesländern mit 30% [vgl. EC REGIO 2016: 83]. Die öffentliche Beschaffung kann aufgrund dieser Nachfragemacht in vielen Branchen ökologische Entwicklungen und Innovationen maßgeblich beeinflussen und den Markteintritt und die Verbreitung von umweltfreundlichen Gütern und Dienstleistungen fördern. Je mehr bei der öffentlichen Auftragsvergabe Umweltgesichtspunkte einbezogen werden, desto mehr müssen sich Bieter diesen Anforderungen anpassen. Dadurch kann die öffentliche Beschaffung eine Leitwirkung erzeugen, die auf den gesamten Markt ausstrahlt.

Die Integration ökologischer Anforderungen in die öffentliche Auftragsvergabe ist seit vielen Jahren Gegenstand von umwelt- und vergabepolitischen Diskussionen und die Belange des Umweltschutzes werden zunehmend bei der öffentlichen Beschaffung berücksichtigt. Dies zeigt sich an der Gesetzgebung auf europäischer Ebene und in Deutschland auf Bundes- und Länderebene, an Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshof und nationaler Gerichte zur Zulässigkeit von Umweltkriterien im Vergaberecht und an europaweiten Praxisbeispielen aus verschiedenen Ländern, insbesondere auf städtischer und kommunaler Ebene.

In den deutschen Kommunen ist die umweltfreundliche öffentliche Auftragsvergabe bereits gängige Praxis, mehr als drei Viertel der Kommunalverwaltungen in Deutschland beziehen ökologische und soziale Aspekte in Ausschreibungen mit ein. Treiber sind hier rechtliche Vorgaben der Landesregierungen oder auch Gemeinderatsbeschlüsse, die die Verwaltung verpflichten, bei der Beschaffung Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. [vgl. IöS 2013: 5, 23] Die kommunalen Abfallberater, die es in vielen Gemeinden gibt, können ebenfalls die Verwaltung zur umweltfreundlichen Beschaffung animieren und bei deren Umsetzung unterstützen.

Produktlebensdauer als wichtiges Kriterium stärker berücksichtigen

Die verschiedenen Umweltaspekte werden durch die umweltfreundliche öffentliche Beschaffung bisher jedoch unterschiedlich stark berücksichtigt. Während Energieverbrauch und Energieeffizienz sowie Treibhausgaspotenziale inzwischen weitgehend als Kriterien bei der Beschaffung berücksichtigt werden, gilt dies für den Ressourcenverbrauch und insbesondere für die Berücksichtigung einer langen Produktlebensdauer als einem wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung noch nicht. Die Anforderungen an die Ressourcenschonung beschränken sich vielfach auf die Forderung der stofflichen Recyclierbarkeit der Produkte im Sinne einer Kreislaufwirtschaft und selbst hier fehlen häufig

noch klare Auswahlkriterien: „Klare Kriterien für die Lieferantenauswahl unter Nachhaltigkeitsaspekten tun Not. Nur so wird die Rohstoffwende auch in den Köpfen gelingen.“ [BDE Nord 2019]. Die Verlängerung der Lebensdauer auf Produkt- und Bauteilebene findet bisher noch kaum Anwendung, obwohl die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschriebene Abfallhierarchie ‚Vermeidung‘ und ‚Wiederverwendung‘ über die stoffliche Verwertung stellt [vgl. KrWG 2017: § 6 Abs. 1].

Die Produktlebensdauer wird maßgeblich durch das Produktdesign und die Möglichkeit zur Wartung, Reparatur und zum Upgrade eines Produkts bestimmt. Letztere tragen maßgeblich zum Vermeiden von Abfall und zur Wiederverwendung bei und leisten dadurch einen besonderen Beitrag zur Ressourcenschonung.

Der vorliegende Leitfaden befasst sich im Wesentlichen mit den Möglichkeiten, die Reparatur stärker bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Es werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen aufgezeigt, bestehende Leitfäden vorgestellt und Vorschläge zur Überwindung von Hemmnissen bei der praktischen Umsetzung im Beschaffungsalltag gemacht.

Die Motivation für die Erstellung des Leitfadens war der momentan sehr unübersichtliche Zustand, der es auch erfahrenen Beschaffern schwer macht, die Produktlebensdauer und speziell Reparierbarkeit und Reparatur bei Ausschreibungen und Auftragsvergabe entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Es existiert keine zentrale Beschaffungsvorschrift, die Verfahrensregeln, Kriterien und Hinweise gibt. Die gesetzlichen Anforderungen und weitergehende Informationen finden sich über viele verschiedene Verordnungen und Gesetze verstreut. Den Beschaffern fehlen oft die Kenntnisse über bestehende Richtlinien und existierende Kriterien und sie haben wenig Zeit und Motivation, diese in die Ausschreibungstexte und Pflichtenhefte aufzunehmen bzw. selbst entsprechende Kriterien zu definieren. Hinzu kommt, dass für komplexe Beschaffungsvorhaben oft individuelle ‚Vereinbarungen‘ getroffen werden (z.B. Großvorhaben, VOL).

Reparatur leistet einen massgeblichen Beitrag zu einer langen Lebensdauer.

Unübersichtliche Gesetzeslage, Informationen nicht zentral verwaltet.

2

Ziel des Leitfadens

„Die Stärkung der Reparatur trägt maßgeblich zur Erreichung der Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.“

2. Ziel des Leitfadens

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Berücksichtigung der Reparatur bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Es wird dabei zwischen der Integration reparaturrelevanter Kriterien (Reparierbarkeit) in die Beschaffung von Produkten und der Reparatur von defekten Geräten als Alternative zum Kauf (Reparieren) unterschieden. Der Leitfaden stellt die gesetzlichen Verpflichtungen zur Berücksichtigung der Reparatur bei der öffentlichen Auftragsvergabe auf den unterschiedlichen legislativen Ebenen dar, stellt existierende Leitfäden von Landesverwaltungen vor und zeigt auf, wie mittels eines Kriterienkatalogs die Reparierbarkeit in die Prozesse zur Beschaffung von Produkten unabhängig von der spezifischen Art der Überlassung (Kauf, Leasing, Contracting, ...) integriert und in die Ausschreibung und das Pflichtenheft einbezogen werden kann.

Beschaffung von reparaturfreundlichen Produkten, Reparatur als Alternative zum Ersatzkauf.

2.1 Rahmen

Um den anthropogenen ökologischen Fußabdruck zu reduzieren, müssen Produkte deutlich länger als heute üblich genutzt werden, da der Ressourcenverbrauch und die Emissionen während der Herstellung häufig die Umweltinanspruchnahme entlang des Lebensweges von Produkten dominieren. Dies erfordert eine Wertschätzung von Gegenständen, wie sie vor dem Entstehen der Konsumgesellschaft alltäglich war, und damit eine andere Einstellung des Einzelnen und der Gesellschaft zum Konsum. Wartung, Reparatur, Upgrade und Wiederverwendung als wesentliche Aktivitäten zur Ermöglichung einer langen Nutzung von Produkten kommen dadurch eine besondere Bedeutung zu. Trotz dieser hohen Relevanz und ihres großen Potenzials für den Ressourcenschutz wurden Wartung, Reparatur, Upgrade und Wiederverwendung bisher von der Umweltpolitik vernachlässigt und verlieren weiter stark an Bedeutung.

Reparatur wird von Umweltpolitik vernachlässigt und verliert an Bedeutung.

Dieser Leitfaden will einen Beitrag dazu leisten, diese Entwicklung zu stoppen und umzukehren, in dem er die gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen Beschaffung zur Förderung der Reparatur darstellt und Möglichkeiten zu ihrer praktischen Umsetzung aufzeigt. Die Fokussierung auf die Reparatur ergibt sich aus der Entstehung des Leitfadens im Rahmen des Projektes „Kultur der Reparatur stärken“ des Netzwerks ‚Runder Tisch Reparatur‘, das durch das Umweltbundesamt im Rahmen der Verbändeförderung gefördert wurde.

Praktische Umsetzung der Verpflichtung zur Förderung der Reparatur

Der Runde Tisch Reparatur sieht auf vielen Ebenen einen deutlichen Handlungsbedarf, um die Reparaturbereitschaft der Verbraucher, der staatlichen Stellen und der Wirtschaft zu stärken, sowie die ökonomischen, ökologischen, technischen und strukturellen Voraussetzungen für die Reparatur durch konkrete Maßnahmen zu erweitern. Obwohl einige Markenhersteller mit gutem Service werben und mit ihren Partnern im Reparatursektor gut zusammenarbeiten, wächst im Markt der Anteil an Produkten, die immer kürzer genutzt werden, weil sie – aus vielen Gründen - nicht repariert werden können, sollen oder dürfen (Verhinderung der Reparatur durch ein entsprechendes Produktdesign, Anpassung der Produktlebensdauer an Gewährleistungsfristen, psychologische Obsoleszenz, (vorgeschobene) Aspekte der Sicherheit, etc.).

Die Lebensdauer von Produkten nimmt ab, weil sie nicht repariert werden können, sollen oder dürfen.

Diese Entwicklung betrifft sowohl die Herstellerreparatur im Rahmen der Gewährleistungspflicht, als auch die Reparatur während und nach der Garantie-

Landesgesetze verpflichten die öffentliche Beschaffung explizit, die Reparatur zu fördern.

Stärkung der Reparatur leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals.

zeit, die meist auch von unabhängigen Reparaturbetrieben ausgeführt werden kann. Es ist daher essentiell, die Rahmenbedingungen für die Reparatur zu verbessern.

Die öffentliche Beschaffung kann aufgrund ihrer Nachfragemacht im Rahmen der umweltfreundlichen / nachhaltigen Beschaffung die Reparatur fördern. In den meisten Bundesländern sind die öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen durch Landesgesetze hierzu explizit verpflichtet. Durch die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtungen würden die Bedingungen für die Reparatur maßgeblich beeinflusst und verbessert.

Eine Stärkung der Reparatur wirkt sich auf alle drei Aspekte der Nachhaltigkeit (ökologisch, sozial, ökonomisch) positiv aus und kann einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und damit der Sustainable Development Goals sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und kommunaler Ebene leisten. Insbesondere das Ziel 11 ‚Nachhaltige Städte und Gemeinden‘ und das Ziel 12 ‚Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster‘ werden positiv unterstützt. Zusätzlich zu den positiven ökologischen Wirkungen werden zivilgesellschaftliche Reparaturinitiativen in ihrem gesellschaftlichen Engagement unterstützt und es wird die wirtschaftliche Grundlage lokaler und regionaler handwerklicher und gewerblicher Reparaturwerkstätten gestärkt und die lokale Wertschöpfung erhalten.

Für die Themen Wartung, Upgrade und Wiederverwendung / Gebrauchtkauf sind ähnliche Arbeiten erforderlich und im Sinne des Ressourcenschutzes durch die Verlängerung der Produktlebensdauer essentiell.

2.2 Zielgruppe

Der Leitfaden wendet sich an alle Akteure, die auf Seiten von Auftraggeber und Auftragnehmer in den Prozess der öffentlichen Beschaffung involviert sind, sowie darüber hinausgehend an alle interessierten Kreise.

2.2.1 Auftraggeber

Auftraggeber sind alle öffentlichen Einrichtungen und alle mehrheitlich in öffentlichem Besitz befindlichen Unternehmen. Auf Seiten der Auftraggeber richtet sich der Leitfaden an

- Beschaffer und Beschaffungsverantwortliche,
- Bereichs- / Projektverantwortliche des Bedarfsträgers,
- Flotten- und Facilitymanager des Bedarfsträgers,
- Werkstätten,
- Hausmeister,
- Umweltmanager und Umweltverantwortliche.

2.2.2 Auftragnehmer

Auftragnehmer sind Hersteller, Handel, Handwerk und Dienstleister. Auf Seiten der Auftragnehmer richtet sich der Leitfaden an

- Verkauf
- Vertrieb

- Projektmanagement
- Produktentwicklung

2.2.3 Interessierte Kreise

- Kirchen
- Zivilgesellschaftliche Organisationen
- Verbände

2.3 Produktgruppen

Der Leitfaden kann grundsätzlich für alle zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen angewendet werden. Da sich Produkte und Dienstleistungen in ihren Eigenschaften und den für die Beschaffung relevanten Merkmalen stark unterscheiden können und dies sich teilweise auch in den Beschaffungsprozessen und -verfahren widerspiegelt, ist es sinnvoll die Gesamtheit der Produkte in Produktgruppen zu strukturieren. In dem Leitfaden werden die folgenden Produktgruppen, die auch Dienstleistungen aus dem Feld umfassen, unterschieden:

- IKT
- Weiße Ware
- Hoch- und Tiefbau
- Technische Ausrüstung und Innenausstattung
- Möbel und Textilien
- Landschafts- und Gartenbau
- Verkehr

Produkte unterscheiden sich in den für die Beschaffung relevanten Merkmalen.

3

Einführung der Begrifflichkeiten

*„Die Reparatur bezeichnet eine physische
Maßnahme, die ausgeführt wird,
um die Funktion eines fehlerhaften Objekts
wiederherzustellen.“*

DIN EN 13306

3. Einführung der Begrifflichkeiten

3.1 Öffentliche Beschaffung

Als öffentliche Auftragsvergabe wird der Prozess der Beauftragung von Unternehmen durch öffentliche Auftraggeber (beispielsweise regionale oder lokale Behörden oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts) mit der Durchführung von Arbeiten bzw. mit der Lieferung von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen bezeichnet. [vgl. EC-ENV 2018: 4]

Vorrangiges Ziel des Vergaberechts ist es, durch die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand zu decken. Die Gebote der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz sorgen für einen fairen Wettbewerb zwischen den bietenden Unternehmen und verhindern Korruption und Vetternwirtschaft. Durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten, insbesondere umweltbezogenen, sozialen und innovativen Kriterien, kann die Vergabe öffentlicher Aufträge auch der Verwirklichung strategischer Politikziele dienen.

Verwirklichung strategischer Politikziele durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen und bei der Vergabe von Konzessionen befolgen muss. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Vergabe ober- oder unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen soll. Nur im sogenannten Oberschwellenbereich kann ein unterlegener Bieter oder Bewerber die Verletzung von Verfahrensvorschriften im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern und gegebenenfalls vor den Oberlandesgerichten geltend machen. Aufträge im Oberschwellenbereich müssen standardisiert und europaweit bekannt gemacht werden. [vgl. BMWi]

Geregelt wird jedoch nur das Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe, nicht, was Inhalt der Aufträge sein kann. Ein eigenständiges „Vergabegesetz“ existiert in Deutschland nicht, das Vergaberecht setzt sich aus verschiedenen nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zusammen, unter anderem

Ein eigenständiges Vergabegesetz existiert in Deutschland nicht.

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (4. Teil)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit [vgl. JuraForum]

3.2 Umweltverträgliche öffentliche Beschaffung

Die umweltverträgliche Beschaffung (engl. Green Public Procurement, GPP) berücksichtigt die längerfristigen ökologischen Auswirkungen jeder einzelnen Beschaffungsmaßnahme, dazu wird auch geprüft, ob eine Beschaffung überhaupt erforderlich ist. Die Europäische Kommission definiert GPP als „einen Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion“ [vgl. EC-ENV 2016: 4].

Wirtschaftlichkeit bezieht auch die Folgebela-
stungen ein, die bei der
Allgemeinheit entstehen

Die Grundlage der umweltverträglichen Beschaffung sind wirtschaftliche Maßstäbe, die Preis, Leistung und Lebenszykluskosten einbeziehen und so ökonomische und ökologische Ziele bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen berücksichtigen. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit wird nicht auf den Vergleich der unmittelbar durch die Beschaffung entstehenden Kosten verschiedener Angebote reduziert, sondern es werden neben Leistungskriterien wie Funktionalität oder Ästhetik auch die Folgebela-

Die Vergaberichtlinie
der EU ermöglicht es,
Umweltbelange bei
der Beschaffung zu
berücksichtigen.

stungen (z.B. Kosten des Betriebs und der Entsorgung, Kosten der Behebung von Umweltschäden) einbezogen, die bei dem Beschaffenden selbst und bei der Allgemeinheit entstehen oder im Verhältnis zu Vergleichsangeboten vermieden werden.[vgl. SenStadtUm 2016: 2f]

Die umweltverträgliche Beschaffung kann sowohl auf Verträge oberhalb als auch unterhalb der Schwelle für die Anwendung der Vergaberichtlinien angewandt werden. Die Vergaberichtlinien der EU aus dem Jahr 2014 ermöglichen es den öffentlichen Auftraggebern, Umweltbelange bei der Beschaffung zu berücksichtigen. Dies kann in der Vorbeschaffungsphase, im Rahmen des eigentlichen Vergabeprozesses und bei der Auftragsausführung erfolgen. Mittels der Auswahl- und Ausschlussvorschriften soll bei den Auftragnehmern und Unterauftragnehmern ein Mindestmaß an Übereinstimmung mit umweltrechtlichen Vorschriften sichergestellt werden. Zur Ermittlung der umweltfreundlichsten Angebote können die öffentlichen Auftraggeber Verfahren wie die Lebenszyklus-Kostenrechnung, die Spezifizierung nachhaltiger Produktionsprozesse und die Anwendung umweltorientierter Zuschlagskriterien verwenden. [vgl. EC-EMV 2016: 4]

Öffentliche Auftraggeber
fördern die Implemen-
tierung geschlossener
Produkt-, Komponenten-
und Materialkreisläufe.

Bei der Vergabe müssen umweltbezogene Anforderungen an den Produktlebenszyklus der Liefer-, Bau- und Dienstleistung und seine einzelnen Phasen (Produktdesign, Rohstoffgewinnung, Herstellung, Distribution, Nutzung, Entsorgung) gestellt werden. Sie müssen auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht finanziell quantifizierbar sind und nicht bei dem Auftraggeber selbst anfallen. Öffentliche Auftraggeber gestalten ihre Vergabeprozesse und Aufträge so, dass sie die Implementierung geschlossener Kreisläufe fördern und nachteilige Umweltauswirkungen sowie die Entstehung von Abfällen im gesamten Lebenszyklus minimieren. Die Kreisläufe umfassen, mit absteigender Wertigkeit, geschlossene Produktkreisläufe (z.B. durch Reparatur oder Wiederverwendung), geschlossene Komponentenkreisläufe (z.B. durch Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung) und geschlossene Materialkreisläufe (z.B. durch Recycling).

Umweltkriterien können im Beschaffungsprozess bei der Bedarfsanalyse, in der Leistungsbeschreibung, bei der Eignungsprüfung, bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes und in den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden [vgl. HH-BUE 2016: 10f].

3.3 Reparatur, Reparaturfreundlichkeit und Reparierbarkeit

3.3.1 Reparatur

Die Reparatur, die in der DIN EN 13306 als Instandsetzung bezeichnet wird, bezeichnet eine physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Funktion eines fehlerhaften Objekts wiederherzustellen. Das betrachtete Objekt kann ein Teil, Bauelement, Gerät, Teilsystem, Funktionseinheit, Betriebsmittel oder System sein, das / die für sich allein beschrieben und betrachtet werden kann. [vgl. DIN EN 13306: 44 und DIN 31051: 7]

Es werden zwei Arten der Reparatur unterschieden:

- Bei der Austauschreparatur werden verschlissene oder defekte Teile gegen Neuteile ausgetauscht.
- Bei der regenerativen Reparatur werden defekte Bauteile oder Komponenten wieder instandgesetzt und weiterverwendet.

Die Reparatur besteht aus den folgenden Tätigkeiten:

1. Fehleranalyse unter Zuhilfenahme von Diagnosetools und Fehlercodes
2. Ermittlung der erforderlichen Ersatzteile und des Reparaturaufwandes unter Zuhilfenahme von Reparaturanleitungen
3. Entscheidung über die Durchführung der Reparatur
4. Beschaffung der Ersatzteile und/oder Firmware und Software
5. Einbau der Ersatzteile und / oder Upgrade der Firmware und Software unter Zuhilfenahme von Reparaturanleitungen
6. Zurücksetzen der Störungsmeldung
7. Durchführung von Sicherheits- und Funktionsprüfung

Die Reparatur eines Objekts ist nur möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen an das Objekt erfüllt sind (Reparaturfreundlichkeit des Objekts).

Die Reparatur trägt zur Vermeidung und zur Wiederverwendung von Abfall bei (erste und zweite Stufe der Abfallhierarchie laut Kreislaufwirtschaftsgesetz) und leistet dadurch einen maßgeblichen Beitrag zum Ressourcenschutz.

Die Reparatur ist nur möglich, wenn das Produkt reparaturfreundlich ist.

Voraussetzungen, um eine Reparatur mit vertretbarem Aufwand auszuführen

3.3.2 Reparaturfreundlichkeit

Die Reparaturfreundlichkeit eines Objektes bezeichnet das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, um beim Auftreten eines Defekts eine Reparatur mit vertretbarem Aufwand ausführen zu können. Die folgenden Voraussetzungen müssen gewährleistet sein:

- die technische Möglichkeit der Reparatur (Reparierbarkeit) muss gegeben sein,
- die Reparaturdienstleistung muss verfügbar sein,
- die Kosten der Reparatur müssen in Relation zum Neupreis des Objekts angemessen sein und dürfen die Reparatur nicht aufgrund ökonomischer Überlegungen erschweren (keine prohibitiven Kosten). Dies setzt angemessene Preise für Ersatzteile und eine Vielzahl unabhängiger reparierender Akteure voraus (keine Monopole oder Oligopole bei Reparaturdienstleistungen).

Technische Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Reparatur möglich ist.

3.3.3 Reparierbarkeit

Die Reparierbarkeit beschreibt die technischen Voraussetzungen an ein Objekt, die erfüllt sein müssen, damit im Falle eines Defekts eine Reparatur möglich ist. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Produkt kann mit handelsüblichen Werkzeugen repariert werden.

1. Reparierfreundliches Produktdesign (Design for Repair)

Ein reparierfreundliches Produktdesign ist eine Grundvoraussetzung, um die Reparatur zu ermöglichen und den Aufwand und damit die Kosten der Reparatur zu minimieren. Das Produkt muss so gestaltet sein, dass es mit handelsüblichen Werkzeugen zerstörungsfrei geöffnet und wieder zusammengebaut werden kann und alle Bauteile einfach und ohne Beschädigung des Produkts mit handelsüblichen Werkzeugen ausgetauscht werden können. Das Produkt ist kleinteilig modular aufgebaut, so dass beim Ausfall des Produkts nur die tatsächlich defekten Teile oder Baugruppen ausgetauscht werden müssen. Dies reduziert die Kosten und den Ressourcenaufwand der Reparatur. Alle austauschbaren Bauteile werden in einer Ersatzteilliste aufgeführt. Da vorab nicht immer absehbar ist welche Komponenten wann ausfallen werden, sollte die Ersatzteilliste alle für die Funktion des Geräts relevanten Bauteile enthalten. Die genannten Anforderungen gelten auch für Firmware und Software.

Reparatur durch Verfügbarkeit und zumutbare Lieferzeiten von Ersatzteilen stärken

2. Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist eine Grundvoraussetzung, um Reparaturen zu ermöglichen. Daher sind diese über einen produktspezifisch adäquaten Zeitraum vom Hersteller, Importeur oder einem Bevollmächtigten des Herstellers bereitzustellen. Der gleichberechtigte Zugang aller Marktakteure zu Ersatzteilen ist wettbewerbsrechtlich geboten und stellt einen freien und funktionierenden Markt für Reparaturen sicher, so dass dem Auftraggeber im Falle einer Reparatur mehrere Anbieter zur Verfügung stehen. Alle Besteller von Ersatzteilen werden bei der Abwicklung der Bestellungen gleichberechtigt behandelt. Die maximal zulässigen Lieferzeiten für Ersatzteile orientieren sich an den für den Nutzer eines Produkts zumutbaren Ausfallzeiten, um die Reparatur gegenüber einem Neukauf nicht zu benachteiligen.

3. Verfügbarkeit und Installation von Firmware und Software

Im Rahmen der Digitalisierung wird ein immer größerer Teil der Funktionalität von Produkten ganz oder teilweise durch Software und Firmware zur Verfügung gestellt, die Reparierbarkeit umfasst daher auch Anforderungen an die Firmware und Software eines Produkts. Die Information über die aktuell in einem Produkt installierten Versionen von Software und Firmware können jederzeit und ohne Hilfsmittel abgerufen werden. Die Verfügbarkeit von Software und Firmware und ihren Updates ist eine Grundvoraussetzung, um die Reparatur des Produkts zu ermöglichen. Daher sind diese über den Zeitraum der Verfügbarkeit der Ersatzteile vom Hersteller, Importeur oder einem Bevollmächtigten des Herstellers bereitzustellen.

Die Reparierbarkeit umfasst auch Anforderungen an Firmware und Software

Vor der Installation von Updates der Firmware oder Software wird der Nutzer über die Auswirkungen des Updates auf die Leistungsfähigkeit und den Energieverbrauch des Produkts und über die durch das Update neu bereitgestellten und entfernten Funktionen informiert. Der Nutzer kann die Installation an dieser Stelle abbrechen und die bestehende Version der Firmware oder Software weiter nutzen.

Sicherheits-Updates können unabhängig von funktionalen Updates der Firmware oder Software durchgeführt werden. Nach einem Update von Software oder Firmware kann der Zustand vor der Installation des Updates wiederhergestellt werden ohne die Software oder Firmware in den Werkszustand zurückzusetzen.

4. Verfügbarkeit von Reparaturanleitungen

Die Verfügbarkeit von Reparaturanleitungen ist eine Grundvoraussetzung, um die Reparatur des Produkts sicher und ohne Beschädigungen zu ermöglichen. Daher sind diese über einen produktspezifisch adäquaten Zeitraum bereitzustellen. Der gleichberechtigte Zugang aller Marktakteure zu Reparaturanleitungen ist wettbewerbsrechtlich geboten und stellt einen freien und funktionierenden Markt für Reparaturen sicher, so dass dem Auftraggeber im Falle einer Reparatur mehrere Anbieter zur Verfügung stehen.

Einen freien und funktionierenden Markt für Reparaturen sicherstellen.

Die Reparaturanleitungen enthalten folgende Informationen und Dokumente:

- eindeutige Identifikation des Produktes
- Demontagedarstellung und eine Explosionszeichnung
- technisches Handbuch
- Liste der erforderlichen Reparaturwerkzeuge und Testgeräte
- Informationen zu den verwendeten Bauteilen und Diagnoseinformationen (z.B. minimale und maximale zulässige Werte für durch eine Messung ermittelbare Größen)
- Schaltplan und Anschlussschema
- Störungs- und Fehler-Codes (inkl. herstellerspezifischer Codes)
- Dokumentation der Diagnose- und Test-Modi
- Informationen über die installierte Firmware und Software

- Anleitungen zur Durchführung von Updates der installierten Firmware und Software
- Anleitung zum Auslesen von im Produkt gespeicherten Informationen über aufgetretene Fehler
- Darstellung des Einbauorts aller Bauteile, die Flammenschutzmittel oder toxische oder ökotoxische Stoffe enthalten

5. Zugang zu Diagnosetools und Status- und Fehler-Codes

Der Zugang zu Diagnosetools sowie zu Status- und Fehler-Codes ist eine Grundvoraussetzung, um die Ursache von Defekten und Fehlern ermitteln zu können und die Reparatur des Produkts sicher und gezielt durchführen zu können. Der gleichberechtigte Zugang aller Marktakteure zu Diagnosetools sowie Status- und Fehler-Codes ist wettbewerbsrechtlich geboten und stellt einen freien und funktionierenden Markt für Reparaturen sicher, so dass dem Auftraggeber im Falle einer Reparatur mehrere Anbieter zur Verfügung stehen.

6. Zugang zu Spezialwerkzeug und -software sowie Hilfsmitteln, die zum Reparieren erforderlich sind

Der Zugang zu Spezialwerkzeugen und -software und anderen zur Reparatur erforderlichen Hilfsmitteln, ist eine Grundvoraussetzung, um die Reparatur des Produkts sicher und ohne Beschädigungen zu ermöglichen. Der gleichberechtigte Zugang aller Marktakteure zu Spezialwerkzeug und -software sowie Hilfsmitteln ist wettbewerbsrechtlich geboten und stellt einen freien und funktionierenden Markt für Reparaturen sicher, so dass dem Auftraggeber im Falle einer Reparatur mehrere Anbieter zur Verfügung stehen.

Diese Definition der Reparierbarkeit wurde von den Autor*innen erstellt, eingeflossen sind Information aus den EU GPP Kriterien [vgl. EC-ENV], den 2018 durch die Europäische Kommission erarbeiteten und noch in der finalen Abstimmung befindlichen Ecodesign Richtlinien u.a. für Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Fernseher und Beleuchtung [vgl. EC-COM] sowie aus Gesprächen mit Reparaturbetrieben und Diskussionen innerhalb des Netzwerks Runder Tisch Reparatur.

4

Reparatur und die öffentliche Beschaffung

*„Die Reparatur durch die Beschaffung
reparaturfreundlicher Geräte
und Reparatur anstatt
Ersatzbeschaffung stärken.“*

4. Reparatur und die öffentliche Beschaffung

4.1 Reparaturfreundlichkeit als Teil der umweltfreundlichen Beschaffung

Eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung berücksichtigt verschiedene umweltrelevante Aspekte bei der Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Es werden nicht nur die kurzfristigen Erfordernisse, sondern auch die längerfristigen Auswirkungen jeder einzelnen Beschaffungsmaßnahme im Beschaffungsprozess berücksichtigt. Einen umweltrelevanten Aspekt, der durch die Beschaffung zu berücksichtigen ist, stellt der Ressourcenschutz durch die Verlängerung der Produktnutzungsdauer dar. Die Reparatur leistet, neben einer auf eine lange Nutzungsdauer hin ausgerichteten Produktgestaltung, sowie der Wartung und der Wiederverwendung der Produkte, einen maßgeblichen Beitrag zur längeren Produktnutzung. Durch die Reparatur werden Abfälle vermieden und durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wieder der Nutzung zugeführt. Die Reparatur leistet einen Beitrag auf der ersten und zweiten Stufe der im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschriebenen Abfallhierarchie.

Abfälle vermeiden und durch die Vorbereitung zur Wiederverwendung wieder der Nutzung zuführen

Die öffentliche Beschaffung kann zur Stärkung der Reparatur einen doppelten Beitrag leisten, einerseits, in dem bei der Beschaffung die Reparaturfreundlichkeit des zu beschaffenden Gutes ein relevantes Kriterium ist und andererseits, in dem der Reparatur der Vorzug vor der Ersatzbeschaffung gegeben wird, wenn das zu ersetzende Gut aufgrund eines Defekts ersetzt werden soll und noch reparabel ist. Dieser Beitrag kann unabhängig von der Art der konkreten Vertragsgestaltung (Kauf, Leasing, Contracting, andere Formen der Überlassung) erbracht werden.

4.2 Nachfragemacht der öffentlichen Hand

Die Marktmacht, die die öffentliche Hand ausüben kann, zeigen die folgenden Zahlen: „Das gesamte Beschaffungsvolumen aller Mitgliedstaaten stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und lag im Jahr 2014 bei rund 1,9 Billionen Euro. Dies entspricht im Mittel 13 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Mitgliedstaaten.“ [UBA 2019: 14]. Die öffentlichen Auftraggeber gehören in vielen Branchen zu den größten Auftraggebern, das gesamte öffentliche Beschaffungsvolumen in Deutschland wird auf 300 - 480 Milliarden Euro im Jahr geschätzt [vgl. KPMG 2018: 2]. Der bei weitem größte Anteil davon entfällt mit 58% auf die Kommunen, gefolgt von den Bundesländern mit 30% [vgl. EC REGIO 2016: 83].

Die öffentliche Hand gehört in vielen Branchen zu den größten Auftraggebern.

4.3 Besondere Verantwortung der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand kann durch eine umweltfreundliche Beschaffung als Vorreiter umweltfreundliche Produkte im Markt stärken und anderen Marktakteuren als Vorbild dienen. Aufgrund ihrer Nachfragemacht kann sie in vielen Branchen ökologische Entwicklungen und Innovationen maßgeblich beeinflussen und den Markteintritt und die Verbreitung von umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen fördern (z.B. Nutzung von Recyclingpapier, Anschaffung von Elektrobussen). Je mehr bei der öffentlichen Auftragsvergabe Umweltgesichtspunkte einbezogen werden, desto mehr müssen sich Bieter diesen Anforderungen anpassen. Dadurch kann die öffentliche Beschaffung eine Leitwirkung erzeugen, die auf den gesamten Markt ausstrahlt. Die umweltfreundliche Beschaffung trägt so zur Reduktion von Treibhausgasen und anderen Emissionen sowie zum Schutz der Ressourcen bei. Darüber hinaus lässt sich durch die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten der ausgeschriebenen Leistung bei der Beschaffung die Wirtschaftlichkeit von Beschaffungsentscheidungen verbessern. Außerdem kann sie die Motivation der Mitarbeiter steigern.

Die öffentliche Beschaffung erzeugt eine Leitwirkung, die auf den gesamten Markt ausstrahlt.

Die umweltfreundliche öffentliche Auftragsvergabe hat in den letzten 15 Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. In der Praxis ist sie insbesondere in folgenden Bereichen von Bedeutung: Strom- und Wärmeversorgung, Mobilität, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Beleuchtung für Industrie und Kommunen. [vgl. UBA 2019]

Durch den Vorrang der Reparatur gegenüber der Ersatzbeschaffung und die Aufnahme der Reparaturfreundlichkeit als Anforderung im Beschaffungsprozess kann die öffentliche Hand ihrer besonderen Verantwortung im Bereich der Reparatur gerecht werden. Die Reparierbarkeit wird für viele Produkte zu einer Standardeigenschaft werden und die wirtschaftliche Grundlage der Reparaturwerkstätten wird gestärkt. Letzteres betrifft kleine Fachhändler, Handwerksbetriebe, freie Werkstätten, Sozialbetriebe und unterstützt indirekt auch Reparatur-Cafés als Initiativen der Zivilgesellschaft.

Die Reparierbarkeit wird für viele Produkte zu einer Standardeigenschaft werden.

5

Gesetzliche Bestimmungen

„Die Berücksichtigung der Reparaturfreundlichkeit bei der Beschaffung wird in den Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzen der Bundesländer explizit gefordert.“

5. Gesetzliche Bestimmungen

Die umweltfreundliche öffentliche Beschaffung wurde von der deutschen Rechtswissenschaft trotz der positiven Einschätzung des Instruments auf politischer Ebene lange Zeit kritisch unter dem Stichwort ‚vergabefremde Aspekte‘ diskutiert. Inzwischen besteht aber an der grundsätzlichen Zulässigkeit der Einbeziehung von umweltbezogenen Aspekten in der öffentlichen Auftragsvergabe kein Zweifel mehr. Dies ist vor allem auf die Entwicklung des Europarechts auf diesem Gebiet zurückzuführen. Mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Zulässigkeit der umweltfreundlichen Vergabe nach europäischem Recht sind 2004 in die europäischen Vergaberichtlinien eingeflossen und in § 97 Abs. 3 GWB 2016 übernommen worden. Durch die Verankerung von Regelungen, die sich auf Umweltaspekte in den Leistungsanforderungen oder in Auftragsausführungsbedingungen beziehen, sowie den Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Angebotswertung oder auch die Zulässigkeit von Umweltmanagementsystemen betreffen, sind viele Fragen abschließend rechtlich geklärt worden. [vgl. UBA 2019]

Die umweltfreundliche Vergabe ist nach europäischem Recht zulässig.

Gesetzliche Anforderungen zur Berücksichtigung von Reparatur und Reparaturfreundlichkeit im Rahmen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung und Kriterien zur Umsetzung dieser Anforderungen lassen sich aus unterschiedlichen Gesetzen auf EU-, Bundes- und Länderebene ableiten. Die explizite Anforderung zur Berücksichtigung der Reparaturfreundlichkeit bei der Beschaffung findet sich insbesondere in den Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzen der Bundesländer.

5.1 EU Gesetzgebung

Die umweltfreundliche öffentliche Auftragsvergabe wird von der EU-Kommission und anderen europäischen Institutionen als wirksames ökonomisches Instrument zur Förderung des produktbezogenen Umweltschutzes betrachtet. Die EU-Kommission hat den Mitgliedsstaaten empfohlen, Aktionspläne für eine umweltfreundliche Beschaffung aufzustellen, in denen quantitative Ziele im Hinblick auf einzelne Produktgruppen und Organisationen festgesetzt werden. In Deutschland wurde beispielsweise eine gemeinsame, nationale Strategie für die nachhaltige Beschaffung eingeführt. Darüber hinaus besteht oberhalb des EU-Schwellenwertes die Pflicht, die Lebenszykluskosten bei der öffentlichen Auftragsvergabe mit einzubeziehen. [vgl. HH Leitfaden, S. 12]

Die umweltfreundliche Auftragsvergabe wird von der EU-Kommission gefördert.

5.1.1 Vergaberichtlinie

Die Vergaberichtlinie aus dem Jahr 2014 ist die zentrale Richtlinie zur Beschaffung in der alle Punkte, die die umweltfreundliche öffentliche Auftragsvergabe (Green Public Procurement – GPP) betreffen, festgelegt sind. Kriterien für spezifische Aspekte der umweltfreundlichen Beschaffung, wie die Reparatur, sind nicht enthalten.

5.1.2 Ökodesignrichtlinie (ErP)

Die Ökodesignrichtlinie legte bisher für energieverbrauchsrelevante Produkte Anforderungen an den Energieverbrauch und Eigenschaften des Produktes, die einen Einfluss auf seinen Energieverbrauch haben, fest. Anforderungen zur Reparatur waren bisher nicht enthalten. Aufgrund der Erweiterung der Ökodesignrahmenrichtlinie um das Thema Ressourceneffizienz im Arbeitsplan 2016–2019 kann die Reparatur nun als ein Mittel zur Steigerung der Ressourceneffizienz für Produkte, die der Ökodesignrichtlinie unterliegen, geregelt werden [vgl. EC-EN 2016: 2f]. Im Jahr 2018 wurde für einige Produktgruppen (u.a. Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Beleuchtungen, Fernsehgeräte / elektronische Displays), die erstmalig reguliert wurden oder deren Regelungen zur Überarbeitung anstanden, im Rahmen der Steigerung der Ressourceneffizienz Anforderungen zur Reparaturfreundlichkeit festgeschrieben [vgl. EC-COM]. Die finale Beschlussfassung durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament stehen aber noch aus. Sofern diese Regelungen 2019 final beschlossen werden, gelten sie im Wesentlichen ab März 2021.

Die Ökodesignrichtlinie kann nicht zur Beurteilung der Reparaturfreundlichkeit verwendet werden.

Allerdings erfüllen die Regelungen, soweit den zur Zeit vorliegenden Entwürfen zu entnehmen ist, für keine der bearbeiteten Produktgruppen alle Anforderungen an eine Reparaturfreundlichkeit, wie sie unter 3.3.2 und 3.3.3 definiert wurden. Daher ist die Bezugnahme auf die in der Ökodesignrichtlinie für die einzelnen Produktgruppen beschriebenen Regelungen bzw. ab dem Jahr 2021 der Verweis darauf, dass alle Produkte dieser Produktgruppen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, reparaturfreundlich seien, nicht hinreichend, um die Anforderung der Reparaturfreundlichkeit in der Beschaffung zu gewährleisten.

Die Ökodesignrichtlinie kann darüber hinaus in seiner jetzigen Form nicht als umfassende Basis zur Beurteilung der Reparaturfreundlichkeit in der öffentlichen Beschaffung verwendet werden, da

- sich die Ökodesignrichtlinie nur auf energieverbrauchsrelevante Produkte bezieht
- bisher bei weitem nicht alle energieverbrauchsrelevanten Produkte durch die Ökodesignrichtlinie erfasst werden (z.B. Smartphones)
- für einen Teil der erfassten Produktgruppen die Regulierung durch Selbstverpflichtungen der jeweiligen Branche erfolgt

Darüber hinaus wurden bisher erst für wenige Produktgruppen Anforderungen zur Ressourceneffizienz und als Teil dessen zur Reparaturfreundlichkeit festgelegt und es ist nicht bekannt, wann für weitere Produktgruppen Anforderungen an die Reparaturfreundlichkeit geregelt werden.

5.1.3 Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)

In der Abfallrahmenrichtlinie werden in Artikel 8 ‚Erweiterte Herstellerverantwortung‘ in Absatz 2 als Maßnahmen unter anderem die Förderung der Entwicklung, Herstellung und des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die technisch langlebig sind genannt.

In Artikel 11 ‚Wiederverwendung und Recycling‘ werden in Absatz 1 die Mitgliedsstaaten aufgefordert, Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung

von Produkten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung, insbesondere durch Förderung der Errichtung und Unterstützung von Wiederverwendungs- und Reparaturnetzen sowie durch Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten und Beschaffungskriterien zu ergreifen.

In Anhang IV werden als Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nach Artikel 29 auch Maßnahmen aufgeführt, die einen Bezug zur Förderung der Reparaturfreundlichkeit aufweisen:

- 4. Förderung von Ökodesign (systematische Einbeziehung von Umweltaspekten in das Produktdesign mit dem Ziel, die Umweltbilanz des Produktes über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern)
- 15. Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens im Sinne des Handbuchs für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung ...
- 16. Förderung der Wiederverwendung und / oder Reparatur geeigneter entsorgter Produkte oder ihrer Bestandteile, ... [vgl. EU-AbfRRL 2008]

Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen

5.1.4 Circular Economy package

In dem Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft wird die öffentliche Auftragsvergabe als wesentliche Triebkraft zur Schonung von Ressourcen und des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft anerkannt. Es sollen Aspekte der Kreislaufwirtschaft in neuen oder aktualisierten Kriterienkatalogen der EU für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung berücksichtigt werden, in europäischen öffentlichen Stellen soll die umweltorientierte öffentliche Beschaffung eine stärkere Rolle spielen, und öffentliche Stellen sollen in der eigenen Beschaffungspolitik und bei der Verwendung von EU-Mitteln mit gutem Beispiel vorangehen. Der Reparatur nimmt in der Kreislaufwirtschaft eine tragende Rolle ein, denn sie ermöglicht die Kreislaufführung auf der werthaltigsten Ebene, der Ebene des Produktkreislaufs im Gegensatz zum Komponentenkreislauf oder dem Stoffkreislauf.

Wenn Aspekte der Kreislaufwirtschaft bei der Auftragsvergabe stärker berücksichtigt werden sollen, empfiehlt sich erfahrungsgemäß, die vorgesehene Nutzungsdauer der Produkte zu ermitteln und zu klären, welche Bedingungen der betreffende Lieferant für Wartung und Reparaturen anbietet. [vgl. EC-ENV 201: 17]

Die Reparatur ermöglicht die Kreislaufführung auf der werthaltigsten Ebene.

5.2 Bundesgesetze

5.2.1 Vergabeverordnung und Unterschwellenvergabeordnung

In der Leistungsbeschreibung können die Merkmale des Auftragsgegenstands auch umweltbezogene Aspekte betreffen. Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung

Die Reparatur darf in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. [vgl. VergRModVO 2016: § 31 Abs. 3 und UvgO 2017: § 23 Abs. 2]

Hieraus ergibt sich, dass auch die Reparatur als ein umweltbezogener Aspekt, als ein Merkmal des Auftragsgegenstands in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden darf.

Bei der Beschaffung ist der Einsatz reparaturfreundlicher Erzeugnisse zu prüfen.

5.2.2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz wird in § 45 Abs. 1 explizit gefordert, bei der Beschaffung zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind. Es handelt sich jedoch nur um eine Prüfpflicht und nicht um eine Soll-Vorschrift, wie sie in Landesgesetzen in vielen Bundesländern festgeschrieben ist.

5.2.3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Im ElektroG werden zwar für Elektro- und Elektronikgeräte Anforderungen an die Produktkonzeption durch den Hersteller festgelegt, diese betreffen jedoch nur die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung der Geräte, aber nicht die Reparaturfreundlichkeit. [vgl. ElektroG 2015: § 4 Abs. 1]

5.3 Landesgesetze

5.3.1 Vergabegesetze und Verordnungen

Einige Länder führen die Reparaturfreundlichkeit als Anforderung explizit auf.

In den Vergabegesetzen und Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften der Länder werden Anforderungen an eine umweltfreundliche Beschaffung festgelegt, einige Länder führen auch die Reparaturfreundlichkeit explizit auf.

In der folgenden Tabelle wird für alle Bundesländer das jeweils höchstrangige Regelwerk des Vergaberecht (Vergabegesetz / Vergabeverordnung / Verwaltungsvorschrift / Richtlinie) aufgeführt, in dem die umweltfreundliche Beschaffung festgeschrieben ist.

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VwV Beschaffung Link	n/a	<p>Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten in der Leistungsbeschreibung Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung ist ab den EU-Schwellenwerten zu prüfen, ob nachhaltige Aspekte berücksichtigt werden können. Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte sind nachhaltige Aspekte zu berücksichtigen, soweit mit verhältnismäßigem Aufwand möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht. Bei der Berücksichtigung der genannten Aspekte ist der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann.</p> <p>Umweltbezogene Aspekte Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft.</p>
Bayern	Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge öAUmWR (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) Link	n/a	In der Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A bzw. § 9 VOB/A) sind etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung (umweltfreundliche, langlebige, reparaturfreundliche, wiederverwendbare oder verwertbare, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führende und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe, bei Dienstleistungen Verwendung solcher Güter und Art der Durchführung) vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei sind finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Berlin	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerIAVG) Link	§ 7 Umweltverträgliche Beschaffung	(1) Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden. ... (2) Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.
Brandenburg	Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) Link	§ 3 Grundsätze der Vergabe	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen können Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Bekanntmachung, dem Aufruf zum Teilnahmewettbewerb, zur Interessensbekundung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Eine Verbindung zum Auftragsgegenstand kann auch in den in § 127 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen angenommen werden.
Bremen	Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) Link	§ 18 Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien § 19 Umweltverträgliche Beschaffung	Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. ... (Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen müssen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden. Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn ...

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Hamburg	Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) Link	§ 3 b Umweltverträgliche Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen	(1) Die Auftraggeber nach § 2 haben im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.
Hessen	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) Link	§ 3 Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit	(1) Den öffentlichen Auftraggebern steht es bei der Auftragsvergabe frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen sowie alle anderen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden. (2) Als soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen im Sinne des Abs. 1 können von den Unternehmen gefordert werden: ... 8. ökologisch nachhaltige Produkte ...
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) Link	§ 3 Allgemeine Grundsätze	In den Vergabeverfahren können die Auftraggeber nach Maßgabe dieses Gesetzes und der nach § 2 Absatz 4 Satz 1 eingeführten Vergabeordnungen insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte berücksichtigen. Technische Spezifikationen sowie Leistungs- oder Funktionsanforderungen sollen sie unter Beachtung umweltbezogener Aspekte und unter Bezugnahme auf Umweltzeichen formulieren. Sie sollen auf den Gesichtspunkt einer möglichst hohen Energieeffizienz achten.
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG) Link	§ 10 Umweltverträgliche Beschaffung	Öffentliche Auftraggeber können bei der Festlegung der Anforderungen an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen berücksichtigen, inwieweit deren Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung umweltverträglich erfolgt. 2 Entsprechende Anforderungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) Link	§ 17 Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung	(1) Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. (3) Im Rahmen der einer Beschaffungsmaßnahme vorangestellten Bedarfsanalyse soll der Aspekt einer umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung geprüft werden. (4) Im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung sollen Leistungs- oder Funktionsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. ... (5) Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften und/ oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. ...
Rheinland-Pfalz	Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz Link	10 Berücksichtigung umweltverträglicher und energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen	Nachfolgend die Unterkapitel zu Kapitel 10: 10.1 Zielsetzung 10.2 Auswahl des Auftragsgegenstandes 10.3 Erkundung des Bewerberkreises 10.4 Leistungsbeschreibung 10.5 Eignungskriterien 10.6 Wertungskriterien 10.7 Zulassung von Nebenangeboten
Saarland	Gesetz Nr. 1798 über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) Link	§ 12 Umweltverträgliche Beschaffung	Öffentliche Auftraggeber sollen im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen gering gehalten werden. Dies umfasst das Recht, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung Anforderungen im Sinne von Satz 1 aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen.
Sachsen	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz) SächsVergabeG Link	n/a	Im Sächsischen Vergabegesetz wird die Berücksichtigung von Umweltbelangen und Umweltauswirkungen nicht aufgegriffen und thematisiert. Lediglich im Leitfaden ‚Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen‘ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern wird darauf verwiesen,

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
	Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen - Ein Leitfaden des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Link		a) dass in der Leistungsbeschreibung weitere auftragsbezogener Kriterien unter Beachtung der in § 2 VOB/A und §2 VOL/A festgelegten Grundsätze aufgenommen werden können. In diesem Zusammenhang wird als ein auftragsbezogenes Kriterium ‚Umwelteigenschaften‘ genannt ohne dies weiter auszuführen (S. 12) b) dass die VgV für den Oberschwellenbereich vorsieht, dass bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Produkten und Dienstleistungen Energieeffizienz und Umweltauswirkungen besonders berücksichtigt werden müssen. (S. 24)
Sachsen-Anhalt	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabe Landesvergabe-gesetz - LVG LSA) Link	§ 4 Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren, technische Spezifikation	Zulässig ist auch die Berücksichtigung von Umweltbelangen und zwar insbesondere, wenn diese zu zusätzlichen Energieeinsparungen führen.
Schleswig-Holstein	Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) Link	§ 2 Verfahrensgrundsätze	Bei der Vergabe können gemäß § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte Berücksichtigung finden. Strategische Ziele und Nachhaltigkeitsaspekte können in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen einbezogen werden.
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG-) Link	§ 5 Definition des Auftragsgegenstands	Bereits bei der Definition des Auftragsgegenstands kann der Auftraggeber ökologische und soziale Belange berücksichtigen, soweit nicht haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Umweltrechts oder Unionsrecht, insbesondere keine Beeinträchtigung des Marktzugangs für ausländische Bieter entgegenstehen.

Reparaturfreundliche Erzeugnisse sind bevorzugt zu beschaffen.

5.3.2 Abfallgesetze

In den Abfallgesetzen der Länder wird explizit, teilweise als Soll- und teilweise als Muss-Bestimmung gefordert, dass bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen Erzeugnisse, die sich durch Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, zu bevorzugen sind. Die öffentlichen Stellen sollen darüber hinaus auf alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, einwirken, dass diese in gleicher Weise verfahren.

In der nachfolgenden Tabelle werden für alle Bundesländer die entsprechenden Passagen auszugsweise aufgeführt, die vollständigen Texte finden sich im Anhang A.

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Baden-Württemberg	Landesabfallgesetz LAbfG	§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand	Bei der Beschaffung ... soll ... Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, ... sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
Bayern	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz BayAbfG	Art. 2 Pflichten der öffentlichen Hand	Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ... sind insbesondere verpflichtet, ... vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
Berlin	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin) KrW-/AbfG Bln	§ 23 Pflichten der öffentlichen Hand	Die Behörden des Landes Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) und Sondervermögen und Gesellschaften, die sich ausschließlich im Eigentum des Landes Berlin befinden ... haben insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben solchen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die ... sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
Brandenburg	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz BbgAbfBodG	§ 27 Pflichten der öffentlichen Hand	Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen ... insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die ... sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Bremen	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand	Langlebigen, reparaturfreundlichen, wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben
Hamburg	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz HmbAbfG	§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand	Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ... im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben dazu beizutragen, dass die Ziele des § 1 erreicht werden. Insbesondere müssen die nach Satz 1 Verpflichteten in ihrem Arbeitsbereich hinwirken auf ... den Einsatz von solchen Erzeugnissen, die ... sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
Hessen	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz HAKrWG	§ 7 Pflichten der öffentlichen Hand	Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ... haben bei ... der Beschaffung ... von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die ... langlebig und reparaturfreundlich sind,
Mecklenburg-Vorpommern	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern AbfWG M-V	§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand	Das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildlich dazu beizutragen, dass die Kreislaufwirtschaft erreicht wird. Hierzu sind finanzielle Mehrbelastungen in angemessenem Umfang hinzunehmen. ... sind insbesondere verpflichtet, 1. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorrangig Erzeugnisse zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, ... 2. bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 verwendet werden und entsprechende Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 zu bevorzugen, ...

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Niedersachsen	Niedersächsisches Abfallgesetz NAbfG	§ 3 Pflichten öffentlicher Stellen	<p>Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes haben die Pflicht nach § 2 vorbildhaft zu erfüllen.</p> <p>Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind, wenn dies nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erzeugnisse zu bevorzugen, die</p> <p>... längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können, ... bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 verwendet werden, und entsprechende Angebote zu bevorzugen.</p> <p>... längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können, ... bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 verwendet werden, und entsprechende Angebote zu bevorzugen.</p>
Nordrhein-Westfalen	Landesabfallgesetz LAbfG	§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand	<p>Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ... sollen bei der Beschaffung ... Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die ... sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,</p>
Rheinland-Pfalz	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKrWG	§ 2 Absatzförderung	<p>Die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die ... sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen ...</p>
Saarland	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz SAWG	§ 3 Pflichten der öffentlichen Hand	<p>Die öffentliche Hand hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen darauf hinzuwirken, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die ... langlebig und reparaturfreundlich sind, ...</p>

Bundesland	Gesetz	Artikel / Paragraph	Text
Sachsen	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz	§ 10 Pflichten der öffentlichen Hand	Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Diese Ziele sind insbesondere bei Planungen und Baumaßnahmen sowie im Beschaffungswesen zu beachten. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen unwesentlicher Gebrauchseigenschaften in angemessenem Umfang hinzunehmen.
Sachsen-Anhalt	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt AbfG LSA	§ 2 Pflichten öffentlicher Stellen	Land, Gemeinden, Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die ... sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, ...
Schleswig-Holstein	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein LAbfWG	§ 2 Pflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung	Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sollen ... vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, vorrangig umweltschonende ... Erzeugnisse verwenden ...
Thüringen	Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz ThürAGKrWG	§ 2 Vorbildwirkung der öffentlichen Hand	Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet ... haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die ... langlebig und reparaturfreundlich sind, ... sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

5.3.3 Untergesetzliche Regelwerke

Die Anforderungen der Landesabfallgesetze an die Beschaffung werden in den Bundesländern durch untergesetzliche Regelwerke weiter ausgeführt und konkretisiert.

Die sich daraus ableitenden Anforderungen sollen an der ‚Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt‘ (VwVBU) des Landes Berlin gezeigt werden.

Beispiel:
**„Verwaltungsvorschrift
Beschaffung und Umwelt“
des Landes Berlin**

Im Land Berlin erfolgt die Konkretisierung durch die ‚Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt‘ (VwVBU). Es soll „... eine handhabbare Arbeitsgrundlage geschaffen werden, um sicherzustellen, dass sich die Beschaffung nicht nur an den eigenen finanziellen Interessen des Auftraggebers orientiert, sondern ökologische Erwägungen zum Tragen gebracht werden.“ [SenStadtUm Berlin 2019: 2].

**Umwelanforderungen
in Leistungsblättern
und Beschaffungsbe-
schränkungen**

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro netto und beschreibt im Anhang für bestimmte Produktgruppen in Leistungsblättern die Umwelanforderungen an diese Produkte sowie in der Verwaltungsvorschrift entsprechende Beschaffungsbeschränkungen. Für Produktgruppen, für die in der Verwaltungsvorschrift keine Leistungsblätter existieren, fordert die Verwaltungsvorschrift die Erstellung einer Abschätzung der Umweltauswirkungen und darauf basierend die Aufstellung von Umwelanforderungen und deren Aufnahme in die Leistungs- / Aufgabenbeschreibung [SenStadtUm Berlin 2019: 8]. Die Verwaltungsvorschrift setzt unter den genannten Einschränkungen die Anforderungen des § 23 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin um, bei der Beschaffung langlebigen, reparaturfreundlichen und wiederverwendbaren Erzeugnissen den Vorzug zu geben. Die Anforderungen des § 23 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin werden für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro netto bisher jedoch noch nicht explizit umgesetzt, da unterhalb dieser Wertgrenze die VwVBU nicht angewendet werden muss.

Wird von den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift abgewichen, hat der Auftraggeber zu prüfen, ob umweltverträgliche Alternativen zu den Vorgaben dieser öffentlich-rechtlichen Vorschriften und technischen Regelwerke zur Anwendung kommen können. [SenStadtUm Berlin 2019: 3]

**Vorrang der Reparatur
vor der Ersatzanschaffung**

Die Vorschrift schreibt auch den Vorrang der Reparatur vor der Ersatzanschaffung fest. Vor der Beschaffung hat der Auftraggeber den Bedarf zu ermitteln und sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Alternativen mit welchen Umweltauswirkungen zur Erfüllung des gewünschten Zwecks zur Verfügung stehen. Vor der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen ist vorab die Überlegung zu tätigen, ob die Weiternutzung vorhandener Produkte unter Einbeziehung von Reparatur- und Wartungsmöglichkeiten möglich ist. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: 7]

Im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen werden die Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand definiert. Die Anforderungen, die Bewerber und Bieter zwingend einzuhalten haben, damit ihr Angebot in die Wertung einbezogen wird, sind in der VwVBU sowie in

den Leistungsblättern (Anhang 1 der VwVBU) für verschiedene Produktgruppen definiert und orientieren sich an den besten am Markt verfügbaren Techniken, die ohne oder zu akzeptablen Mehrkosten im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung beschafft werden können. Als Umweltschutzanforderungen sind größtenteils Spezifikationen aus Umweltzeichen verwendet worden, die im Internet zugänglich und verfügbar sind und den Anforderungen des § 34 VgV (im Unterschwellenbereich nach Inkrafttreten des § 24 Abs. 2 Nr. 1 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)) genügen. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: 8].

Spezifikationen aus Umweltzeichen werden als Anforderungen verwendet.

Die Umweltschutzanforderung ‚Reparaturfreundlichkeit‘ wird in der VwVBU 2019 lediglich in den Leistungsblättern für Monitore, Computer, Bürogeräte mit Druckfunktion und elektrische Händetrockner in Ansätzen durch die Forderung nach einer Verfügbarkeit von Ersatzteilen von 3 bzw. 5 respektive 5 bzw. 7 Jahren über die Produktionseinstellung hinaus umgesetzt. Im Leistungsblatt für Monitore wird hinsichtlich der Ersatzteilverfügbarkeit auf die Anforderungen der jeweils gültigen Fassung von TCO Certified Displays und im Leistungsblatt für Bürogeräte mit Druckfunktion auf die Kriterien des Gütezeichen Blauer Engel ‚Bürogeräte mit Druckfunktion‘ verwiesen, während für Computer und elektrische Händetrockner die jeweiligen Zeiträume direkt im Leistungsblatt definiert wurden. Im Leistungsblatt für Personen- und Lastenaufzüge wird eine Verfügbarkeit von Ersatzteilen für 10 Jahre nach Inbetriebnahme gefordert. In allen anderen Leistungsblättern wird die Reparaturfreundlichkeit gar nicht adressiert. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Die Forderung der Reparaturfreundlichkeit ist nur ansatzweise umgesetzt.

In den Leistungsblättern der VwVBU 2016 für Waschmaschinen, Kühlschränke, Geschirrspüler und Fernseher wurde die Verfügbarkeit von Ersatzteilen noch gefordert, diese Anforderung findet sich in den Leistungsblättern der VwVBU 2019 für diese Produkte nicht mehr. [vgl. SenStadtUm Berlin 2016: Anhang 1 und SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1] Es ist nicht ersichtlich, warum diese Anforderung zur Reparaturfreundlichkeit in der VwVBU 2019 nicht mehr enthalten ist, es handelt sich hierbei um einen wesentlichen Rückschritt gegenüber VwVBU 2016.

Die Umweltschutzanforderung ‚Reparaturfreundlichkeit‘ wird in den Leistungsblättern der VwVBU nicht vollständig abgebildet, da die Leistungsblätter und die referenzierten Gütezeichen keine oder nur einige der Anforderungen zur Umsetzung der Reparaturfreundlichkeit beinhalten.

Liegen für die jeweilige Leistungsart keine Umweltschutzanforderungen in Form von Leistungsblättern vor, ist bei einer Beschaffung zunächst eine Abschätzung über die Umweltauswirkungen der zu beschaffenden Leistung durchzuführen. Auf der Basis der Ergebnisse der Abschätzung sind vom Auftraggeber sachlich geeignete Umweltschutzanforderungen, die sich an den besten am Markt verfügbaren Techniken orientieren, aufzustellen. Die Anforderungen müssen sich auf die zu beschaffende Liefer- oder Dienstleistung beziehen und in der Leistungs- / Aufgabenbeschreibung bezeichnet und erforderlichenfalls beschrieben werden. Sie können sich insbesondere auf die Beschaffenheit, die Eigenschaften und die Art der Herstellung und Verarbeitung beziehen. Als Alternative können Umweltschutzanforderungen als Vertragsbedingungen in den Vergabeunterlagen für die Auftragsausführung (Abschnitt II, Nummer 8 VwVBU) festgeschrieben werden. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: 8f] Die Reparaturfreundlichkeit stellt eine Anforderung dar, die sich auf die Eigenschaften der zu beschaffenden Liefer- oder Dienstleistung bezieht.

Die Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen durch die von den Bewerbern und Bieterinnen abgegebenen Angebote kann von den Bewerbern und Bieterinnen durch den Verweis auf ein Gütezeichen (z.B. das Umweltzeichen Blauer Engel oder die EU-Blume) oder durch gleichwertige Nachweise in Form von geeigneten Beweismitteln, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: 9] Unter den Angeboten, die die Umweltschutzanforderungen erfüllen, ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, d.h. nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, zu erteilen. Der Auftraggeber ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung darüber, nach welchen Zuschlagskriterien er das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Bei der Beschaffung von strombetriebenen Geräten, bei der die Lebenszykluskosten zu ermitteln sind, sind jeweils die Lebenszykluskosten das alleinige Zuschlagskriterium sofern im Rahmen der Zuschlagskriterien keine zusätzlichen Umweltaspekte berücksichtigt werden. Werden im Rahmen der Zuschlagskriterien zusätzliche Umweltaspekte berücksichtigt, stellen die Lebenszykluskosten das überwiegende Zuschlagskriterium dar. [vgl. SenStadtUm Berlin 2016: 9]

Reparaturfreundlichkeit kann durch Zuschlagskriterien in der Ausschreibung berücksichtigt werden.

Bei nicht in Form von Leistungsblättern erfassten Leistungen können Umweltaspekte bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt und gewichtet werden. Für von Leistungsblättern erfasste Leistungen können weitere Umweltaspekte als Zuschlagskriterien vorgesehen und deren Gewichtung in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen festgelegt werden. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: 11] Die Umwelanforderung ‚Reparaturfreundlichkeit‘ kann also durch Zuschlagskriterien in der Ausschreibung berücksichtigt werden, sofern dies durch ein Gütezeichen nicht oder nicht vollständig möglich ist.

Bei der Beschaffung von im Anhang zur VwVBU aufgeführten Leistungen werden die in den Leistungsblättern definierten Umweltschutzanforderungen Teil der Leistungs- / Aufgabenbeschreibung. Geringere Umweltschutzanforderungen als die in den Leistungsblättern festgeschriebenen, etwa auf Grund von preislichen Erwägungen, sind unzulässig. Die Festlegung anspruchsvollerer Umweltschutzanforderungen ist zulässig. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: 12] In VwVBU - Anhang 1 sind Umweltschutzanforderungen in Form von Leistungsblättern für eine Vielzahl von Produkten festgeschrieben. Im Folgenden werden für einige Produkte die Anforderungen mit Bezug zur Reparatur dargestellt und im Kontext der Reparaturfreundlichkeit eingeordnet.

Kühl- und Gefriergeräte

Anforderung im Leistungsblatt:

In dem Leistungsblatt der VwVBU 2019 sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Einordnung Reparaturfreundlichkeit:

In der VwVBU 2019 werden keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur gestellt. In den Leistungsblättern der VwVBU 2016 war die Anforderung „Für die Reparatur der Geräte ist die Ersatzteilversorgung für mindestens 10 Jahre ab Lieferung sichergestellt. Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.“ [vgl. SenStadtUm Berlin 2016: Anhang 1] enthalten. Anforderungen bzgl. des Zugangs zu Ersatzteilen und deren Lieferfristen wurden auch in der VwVBU 2016 nicht gestellt, ebenso fehlten Anforderungen zu den anderen Aspekten, die zur Sicherstellung der Reparaturfreundlichkeit erforderlich sind (vgl. 3.3.2 und 3.3.3).

Im Leistungsblatt sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten.

Geschirrspüler

Anforderung im Leistungsblatt:

In dem Leistungsblatt der VwVBU 2019 sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Einordnung Reparaturfreundlichkeit:

In der VwVBU 2019 werden keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur gestellt. In den Leistungsblättern der VwVBU 2016 war noch die Anforderung „Die Ersatzteilversorgung ist für mindestens 10 Jahre ab Lieferung sichergestellt. Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile dagegen, sind nicht als Ersatzteile anzusehen. Das Gerät muss so konstruiert und entworfen sein, dass eine Demontage im Hinblick auf einen möglichst hohen Recyclinganteil möglich ist.“ [vgl. SenStadtUm Berlin 2016: Anhang 1] enthalten. Anforderungen bzgl. des Zugangs zu Ersatzteilen und deren Lieferfristen wurden auch in der VwVBU 2016 nicht gestellt, ebenso fehlten Anforderungen zu den anderen Aspekten, die zur Sicherstellung der Reparaturfreundlichkeit erforderlich sind. (vgl. 3.3.2 und 3.3.3) Die Anforderung der einfachen Demontierbarkeit für das Recycling trägt nicht zur Reparaturfreundlichkeit bei, da keine Anforderungen über die Zerstörungsfreiheit der Demontage, sowie über den Austausch von Ersatzteilen und die Montage des Geräts definiert werden.

Im Leistungsblatt sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten.

Waschmaschine

Anforderung im Leistungsblatt:

In dem Leistungsblatt der VwVBU 2019 sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Einordnung Reparaturfreundlichkeit:

In der VwVBU 2019 werden keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur gestellt. In den Leistungsblättern der VwVBU 2016 war noch die Anforderung „Der Bieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung für mindestens 10 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt ist. Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.“ [vgl. SenStadtUm Berlin 2016: Anhang 1] enthalten. Anforderungen bzgl. des Zugangs zu Ersatzteilen und deren Lieferfristen wurden auch in der VwVBU 2016 nicht gestellt, ebenso fehlten Anforderungen zu den anderen Aspekten, die zur Sicherstellung der Reparaturfreundlichkeit erforderlich sind. (vgl. 3.3.2 und 3.3.3)

Im Leistungsblatt sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten.

Fernseher

Anforderung im Leistungsblatt:

In dem Leistungsblatt der VwVBU 2019 sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Einordnung Reparaturfreundlichkeit:

In der VwVBU 2019 werden keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur gestellt. In den Leistungsblättern der VwVBU 2016 war noch die Anforderung „Der Bieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung bei laufender Produktion und für mindestens 7 Jahre nach Lieferung sichergestellt ist. Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.“

Im Leistungsblatt sind keine Anforderungen mit Bezug zur Reparatur enthalten.

Das Fernsehgerät muss so entworfen und konstruiert sein, dass eine Demontage im Hinblick auf die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt, dass

- a. entsprechende Verbindungen mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich sein müssen,
- b. Kunststoffe aus nur einem Polymer bestehen sollen bzw. Kunststoffteile mit einem Gewicht von mehr als 25g gemäß ISO 11469:2000 gekennzeichnet sein müssen, um eine sortenreine Trennung zu ermöglichen und
- c. eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar sein muss, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen.“ [vgl. SenStadtUm Berlin 2016: Anhang 1] enthalten. Anforderungen bzgl. des Zugangs zu Ersatzteilen und deren Lieferfristen wurden auch in der VwVBU 2016 nicht gestellt, ebenso fehlten Anforderungen zu den anderen Aspekten, die zur Sicherstellung der Reparaturfreundlichkeit erforderlich sind. Die Anforderung der einfachen Demontierbarkeit für das Recycling trägt nicht zur Reparaturfreundlichkeit bei, da keine Anforderungen über die Zerstörungsfreiheit der Demontage sowie über den Austausch von Ersatzteilen und die Montage des Geräts definiert werden.

Monitore

Anforderung im Leistungsblatt:

In dem Leistungsblatt der VwVBU 2019 ist die Anforderung „Hinsichtlich der Ersatzteilverfügbarkeit hält der Monitor die Anforderungen der jeweils gültigen Fassung von TCO Certified Displays, Kapitel A.6.5.1 Lifetime extension, ein.“ enthalten. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Einordnung Reparaturfreundlichkeit:

Es wird lediglich der Aspekt der Ersatzteilverfügbarkeit durch den Verweis auf die Einhaltung der TCO adressiert und auch nur der Zeitraum der Verfügbarkeit, Anforderungen bzgl. des Zugangs zu Ersatzteilen und deren Lieferfristen werden nicht gestellt, ebenso fehlen Anforderungen zu den anderen Aspekten, die zur Sicherstellung der Reparaturfreundlichkeit erforderlich sind (vgl. 3.3.2 und 3.3.3).

Im Leistungsblatt wird nur die Verfügbarkeit von Ersatzteilen gefordert.

Computer

Anforderung im Leistungsblatt:

In dem Leistungsblatt der VwVBU 2019 sind die Anforderungen „Der Computer ist so konstruiert, dass seine Leistungsfähigkeit erweitert werden kann. Hierzu sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Austauschbare Komponenten und Erweiterungsschnittstellen (z.B. IC-Sockel, Steckverbinder) sind leicht zugänglich. Hierzu müssen Gehäuseteile, Chassis und Batterieabdeckungen einfach und ohne besondere Fachkenntnisse zu öffnen sein.
- Der Computer bietet folgende Erweiterungsmöglichkeiten:
 - Austausch oder Erweiterung des Arbeitsspeichers (sofern vorhanden),
 - Austausch oder Erweiterung des Massenspeichers (sofern vorhanden).“

und

„Die Reparatur der Geräte und die Ersatzteilversorgung sind für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung sichergestellt. Insbesondere müssen Akkus (soweit vorhanden) für mindestens 5 Jahre ab Produktionseinstellung erhältlich sein. Ersatzteile sind funktionsgleiche oder kompatible und in ihrer Funktion

verbesserte Komponenten oder Baugruppen, die im Laufe der Nutzungsphase eines Computers oder einer Tastatur bei der Reparatur als Ersatz für defekte Teile eingewechselt werden. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile dagegen sind nicht als Ersatzteile anzusehen.“ enthalten. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Einordnung Reparaturfreundlichkeit:

Die Anforderungen an die Erweiterbarkeit der Leistungsfähigkeit decken die Anforderung eines reparierfreundlichen Produktdesign teilweise ab. Darüber hinaus wird lediglich der Aspekt der Ersatzteilverfügbarkeit adressiert und auch nur der Zeitraum der Verfügbarkeit, Anforderungen bzgl. des Zugangs zu Ersatzteilen und deren Lieferfristen werden nicht gestellt, ebenso fehlen Anforderungen zu den anderen Aspekten, die zur Sicherstellung der Reparaturfreundlichkeit erforderlich sind (vgl. 3.3.2 und 3.3.3).

Im Leistungsblatt wird die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und ansatzweise ein reparierfreundliches Produktdesign gefordert.

Bürogeräte mit Druckfunktion

Anforderung im Leistungsblatt:

In dem Leistungsblatt der VwVBU 2019 ist die Anforderung „Das Gerät erfüllt die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel, DE-UZ 205, Ausgabe Januar 2017.“ enthalten. [vgl. SenStadtUm Berlin 2019: Anhang 1]

Einordnung Reparaturfreundlichkeit:

Die Anforderungen in Bezug auf die Reparatur werden nicht explizit benannt, sondern ergeben sich aus den Kriterien des geforderten ‚Blauen Engel‘. Die Anforderung an eine recyclinggerechte Konstruktion im ‚Blauen Engel‘ deckt die Anforderung eines reparierfreundlichen Produktdesign teilweise ab. Darüber hinaus wird im ‚Blauen Engel‘ lediglich der Aspekt der Ersatzteilverfügbarkeit adressiert und auch nur der Zeitraum der Verfügbarkeit, Anforderungen bzgl. des Zugangs zu Ersatzteilen und deren Lieferfristen werden nicht gestellt, ebenso fehlen Anforderungen zu den anderen Aspekten, die zur Sicherstellung der Reparaturfreundlichkeit erforderlich sind (vgl. 3.3.2 und 3.3.3).

Im Leistungsblatt wird die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und ansatzweise ein reparierfreundliches Produktdesign gefordert.

6

Der Beschaffungsprozess

„Der Beschaffungsprozess ermöglicht es, systematisch das Produkt oder die Dienstleistung, die den Bedarf am wirtschaftlichsten und umweltfreundlichsten erfüllt, zu beschaffen.“

6. Der Beschaffungsprozess

6.1 Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte

Bei Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber werden zwei Verfahren unterschieden, Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte und solche unterhalb der Schwellenwerte. Die Schwellenwerte legen fest, ob ein öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung zur Deckung eines Bedarfs ein nationales oder ein EU-weites Vergabeverfahren durchführen muss. Sie werden alle 2 Jahre von der EU Kommission neu berechnet und veröffentlicht.

Bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts geht die EU Kommission davon aus, dass die Ausschreibungen für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU grundsätzlich nicht von Interesse sind und sich daher für einen grenzüberschreitenden Verkehr nicht eignen. Der Schwellenwert ist der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer. Die Schätzung ist eine Prognose, die Vergabestelle orientiert sich bei ihrer Erstellung an der aktuellen Marktlage. Die Schätzung umfasst die geschätzte Gesamtvergütung für die einzukaufende Leistung einschließlich etwaiger Zahlungen an Dritte sowie ggf. enthaltener Optionen. Die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte ist in Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb des Schwellenwertes zulässig.

In Deutschland stellt die Vergabe unterhalb der Schwellenwerte die weit überwiegende Zahl der öffentlichen Aufträge dar. Verfahren unterhalb der Schwellenwerte zeichnen sich generell durch erheblich weniger Transparenz aus, allerdings müssen auch „nationale“ Verfahren bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz, Publizität und Diskriminierungsfreiheit erfüllen, soweit diese eine hinreichende Relevanz für das Funktionieren des Binnenmarktes haben (sogenannte „Binnenmarktrelevanz“). In grenznahen Gebieten kann sie bereits bei sehr geringen Auftragswerten gegeben sein. Ist eine Binnenmarktrelevanz gegeben, hat die öffentliche Beschaffungsstelle die Grundsätze des europäischen Gemeinschaftsrechts zu beachten, wie sie für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte gelten. Bei einer Binnenmarktrelevanz müssen öffentliche Beschaffungsstellen auch bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte eine angemessene Bekanntmachung, ein unparteiisches Vergabeverfahren und eine Nachprüfungsmöglichkeit vorsehen.

In Bezug auf die Einbeziehung von Umweltaspekten sind öffentliche Beschaffungsstellen rechtlich immer auf der sicheren Seite, wenn sie bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte dieselben Grundsätze beachten wie oberhalb der Schwellenwerte. [vgl. UBA 2019: 111f]

Für die Einbeziehung der Reparaturfreundlichkeit als Umweltmerkmal in Vergabeverfahren und für die Vergabe von Reparaturdienstleistungen sollten also bei Vergabeverfahren unterhalb und oberhalb des Schwellenwertes das gleiche Vorgehen gewählt werden. Die Möglichkeiten zur Einbeziehung in den einzelnen Schritten des Vergabeverfahrens werden im nächsten Abschnitt beschrieben.

Vergabe unterhalb der Schwellenwerte bei überwiegender Zahl der öffentlichen Aufträge

Reparatur – gleiche Vorgehensweise bei Vergabeverfahren unterhalb und oberhalb des Schwellenwertes

6.2 Der Beschaffungsprozess und die Integration der Reparatur

Der Beschaffungsprozess besteht aus den folgenden acht Schritten. Im Folgenden wird jeder Schritt kurz erläutert und dargestellt wie die Reparatur in den jeweiligen Schritt integriert werden kann.



Abb. 1: Beschaffungsprozess

6.2.1 Bedarfsanalyse

Die Bedarfsanalyse dient dazu zu ermitteln, was benötigt wird. Oft werden Produkte aus einer Gewohnheit heraus gekauft und nicht notwendigerweise, weil sie die beste Lösung für ein Problem bieten. In der Bedarfsanalyse soll systematisch untersucht werden, welche Lösung und damit auch welches Produkt oder welche Dienstleistung den angemeldeten Bedarf am besten deckt. Grundsätzlich kann man zwischen

- Neubedarf,
 - Erweiterungsbedarf und
 - Ersatzbedarf
- unterscheiden.

Während in den ersten beiden Fällen die Reparatur in dieser frühen Phase der Beschaffung noch nicht berücksichtigt werden muss, sieht dies beim letzten Fall anders aus. Im Fall eines Ersatzbedarfs existiert ein Produkt das aufgrund

- eines Defekts,
- mangelnder Leistungsfähigkeit,
- fehlender Funktionalität,
- Abnutzung oder
- Unansehnlichkeit

durch ein neues Produkt ersetzt werden soll.

Reparatur als Alternative zur Ersatzbeschaffung bei Defekt, Abnutzung oder Unansehnlichkeit

Im Fall eines Defekts, bei Abnutzung oder Unansehnlichkeit des Produkts stellt die Reparatur eine Option zur Deckung des Bedarfs dar, bei mangelnder Leistungsfähigkeit oder fehlender Funktionalität kommt die Aufrüstung des existierenden Produktes in Frage. Bei einer Aufrüstung werden Komponenten des Produktes gegen leistungsfähigere ausgetauscht und / oder neue Komponenten, die zusätzliche Funktionen ermöglichen, installiert.

Es sollte in jedem Fall eine Rückfrage beim Bedarfsträger erfolgen, um

- zu erfahren, was den Ersatzbedarf begründet,
- zu ermitteln, in welchem Zustand sich das zu ersetzende Gerät befindet und
- den Bedarfsträger auf die Option der Reparatur oder Aufrüstung und ihre gesetzlich verankerte Präferenz gegenüber der Ersatzbeschaffung hinzuweisen.

Einbindung der Bedarfsträger

Der Bedarfsträger sollte auf Basis seiner Nutzungshistorie mit dem Gerät und den zu erwartenden Anforderungen an das Gerät eine Einschätzung über die Zweckmäßigkeit einer Reparatur und / oder Aufrüstung geben.

Das beschriebene Vorgehen gilt sowohl für die Analyse von Einzelbedarfen als auch für die Analyse der Bedarfe in Vorbereitung der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung.

Die Rahmenvereinbarung dient dazu, die Bedingungen für die Aufträge für eine definierte Gruppe von Auftragsgegenständen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzuschreiben. Das Auftragsvolumen wird hier noch nicht exakt festgelegt, sondern es wird lediglich eine Schätzung des zu erwartenden Volumens abgegeben.

Vorgehen bei Rahmen- vereinbarungen

Dieses Vorgehen ermöglicht es einer (zentralen) Beschaffungsstelle, auf der Basis einer Anfrage bei ihren Bedarfsträgern den Bedarf zu schätzen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die einzelnen Bedarfsträger können dann die Produkte mit den definierten Merkmalen zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Konditionen ordern. Verschiedene öffentliche Beschaffungsstellen können durch gemeinsame Rahmenvereinbarungen ihren Bedarf bündeln. Eine Rahmenvereinbarung ist grundsätzlich ausschreibungspflichtig, der Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist nach der VGV zulässig und dort geregelt [vgl. VGV 2016: § 21].

Rahmenvereinbarungen können genutzt werden, um die umweltfreundliche Beschaffung zu erleichtern und weisen unter Umweltgesichtspunkten die folgenden Vorteile auf:

- Durch die Bündelung der Bedarfe können umweltfreundliche Güter und Dienstleistungen kostengünstiger eingekauft werden und die umweltfreundliche Auftragsvergabe kann auch für die Beschaffungsstellen möglich gemacht werden, die aufgrund von finanziellen Restriktionen sonst nicht das umweltfreundliche Angebot gewählt hätten.
- Die Bündelung der Beschaffung erlaubt es, das Fachwissen über die umweltfreundliche Beschaffung zu bündeln und auszubauen.
- Durch die Bündelung der Bedarfe in Rahmenvereinbarungen wird die Nachfragemacht gestärkt und Umwelanforderungen können besser durchgesetzt werden.

6.2.2 Marktanalyse

Im Rahmen der Marktanalyse werden die am Markt vorhandenen Alternativen zur Deckung des Bedarfs recherchiert und analysiert und bei komplexen Produkten oder Dienstleistungen auch erste Gespräche mit den Marktteilnehmern geführt, um den Markt und die Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs bestmöglich einschätzen zu können. Des Weiteren werden Gütezeichen und Standards recherchiert und dahingehend analysiert, ob ihre Kriterien sich zur Beschreibung der Nachhaltigkeitsanforderungen in der Leistungsbeschreibung eignen.

Es können auch Vorabinformationen mit den geforderten Nachhaltigkeitskriterien veröffentlicht werden, sofern dies transparent erfolgt und die Informationen für alle potenziell Bietenden zugänglich sind. Mit langjährigen Vertragspartnern, mit denen Rahmenverträge oder langlaufende Verträge bestehen, sollte die Reparaturfreundlichkeit in die bestehenden Verträge integriert werden.

Kosten und Konditionen einer Reparatur ermitteln.

Im Fall eines Ersatzbedarfs werden im Idealfall sowohl die Kosten und Konditionen einer Reparatur und Verfügbarkeit von Reparaturdienstleistern ermittelt als auch Kosten und Konditionen einer Ersatzbeschaffung ermittelt. Bei der Marktanalyse im Kontext von Neubeschaffung, Erweiterungsbeschaffung und Ersatzbeschaffung wird die Reparaturfreundlichkeit der am Markt angebotenen Produkte ermittelt und die Reparaturfreundlichkeit wird als eine Anforderung in die Vorabinformationen aufgenommen und bei Gesprächen mit langjährigen Vertragspartnern eingebracht.

Reparaturfreundlichkeit als Anforderung in die Vorabinformationen aufnehmen.

6.2.3 Auftragsgegenstand

Mittels des Auftragsgegenstandes wird das gesuchte Produkt oder die zu erwerbende Dienstleistung definiert. Er bestimmt, welche Kriterien in die Leistungsbeschreibung und die Zuschlagskriterien aufgenommen werden können. Um die Relevanz von Umwelt- und Sozialanforderungen für die Ausschreibung zu unterstreichen, sollten diese bereits im Auftragsgegenstand aufgeführt werden. Der Auftragsgegenstand kann neben einem Produkt oder einer Dienstleistung auch eine Rahmenvereinbarung sein.

Entscheidung zwischen Reparatur und Ersatzbeschaffung.

Im Fall eines Ersatzbedarfs wird im Rahmen der Definition des Auftragsgegenstandes darüber entschieden ob eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung erfolgen soll. Diese Entscheidung erfolgt auf Basis der in der Bedarfsanalyse und der Marktanalyse bei den Bedarfsträgern und Marktteilnehmern gesammelten Informationen. Sofern auf Basis dieser Informationen eine Entscheidung nicht möglich ist, weil technische Fragen der Reparatur offen sind, sollte eine unverbindliche Einschätzung von einer technisch sachverständigen Person eingeholt werden.

Beauftragung von Reparaturen – Verzicht auf Rahmenverträge

Bei der Beauftragung von Reparaturdienstleistungen sollte auf Rahmenverträge verzichtet werden, wenn sie kleinen lokalen Reparaturbetrieben die Abgabe eines Angebots nicht ermöglichen. Reparaturen sollten individuell ausgeschrieben bzw. vergeben werden (der Auftragswert der allermeisten Reparaturen liegt unter den Schwellenwerten).

Die Beschaffung reparaturfreundlicher Produkte kann dagegen durch die Verwendung von Rahmenvereinbarungen vereinfacht werden, da in einer zentralen Beschaffungsstelle das Wissen über die Reparaturfreundlichkeit und die Kriterien zu deren Integration in die Auftragsvergabe vorhanden sein müssen. Die Anforderung der Reparaturfreundlichkeit an den Auftragsgegenstand sollte sowohl bei Einzelbeauftragung als auch bei der Beauftragung eines Rahmenvertrages bereits in der Definition des Auftragsgegenstandes festgeschrieben werden.

6.2.4 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung bildet die Grundlage für die Erstellung der Angebote durch die Bieter. In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, damit er für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können [vgl. GWB 2018: § 121].

Die Merkmale des Auftragsgegenstandes können in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, oder einer Beschreibung der zu lösenden Aufgabe definiert werden. Die Beschreibung muss auch die ökologischen und sozialen Anforderungen an den Auftragsgegenstand beinhalten. Die Zahl der aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale ist nicht begrenzt, die Merkmale müssen lediglich einen Auftragsbezug aufweisen und im Verhältnis zum Beschaffungsziel des Auftrages stehen. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Merkmale „können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.“ [vgl. VGV 2016: § 31 Abs. 3].

Die Beschreibung muss die ökologischen Anforderungen beinhalten.

Da das Merkmal ‚Reparaturfreundlichkeit‘ konstruktive, funktionale und organisatorische Anforderungen enthält, sollte die Leistungsbeschreibung als eine Mischform aus funktionaler und konstruktiver Leistungsbeschreibung erstellt werden. Die Aufnahme des Merkmals ‚Reparaturfreundlichkeit‘ in die Leistungsbeschreibung ist neben den positiven ökologischen Auswirkungen auch durch den aus der Reparaturfreundlichkeit für den Auftraggeber resultierenden unmittelbaren und mittelbaren wirtschaftlichen Nutzen gerechtfertigt. Der wirtschaftliche Nutzen resultiert daher, dass reparaturfreundliche Produkte durch die Möglichkeit der Reparatur eine längere Nutzungsdauer aufweisen und dadurch Ersatzbeschaffungen später erfolgen, als bei Produkten bei denen eine Reparatur aufgrund nicht gegebener Reparaturfreundlichkeit nicht möglich ist.

Reparaturfreundlichkeit – Mischform aus funktionaler und konstruktiver Leistungsbeschreibung erstellen

Als Beleg für die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Nachhaltigkeitsmerkmale kann der Auftraggeber

- die Einhaltung einer Norm, die die Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers abbildet, durch die Liefer- oder Dienstleistung fordern [vgl. VGV 2016: § 32 Abs. 2],
- Bescheinigungen, insbesondere Testberichte oder Zertifizierungen, einer Konformitätsbewertungsstelle verlangen [vgl. VGV 2016: § 33 Abs. 1, 2], oder

- Gütezeichen einfordern, sofern diese bestimmten Anforderungen genügen [vgl. VGV 2016: § 34].

Als Beleg für ‚Reparaturfreundlichkeit‘ eignen sich zur Zeit nur Bescheinigungen und Erklärungen der Bieter.

Als Beleg für die Erfüllung des Umweltschutzmerkmals ‚Reparaturfreundlichkeit‘ eignen sich zur Zeit nur Bescheinigungen und Erklärungen der Bieter, da weder Gütezeichen noch Normen existieren, die alle Kriterien des Umweltschutzmerkmal ‚Reparaturfreundlichkeit‘ enthalten. Bestehende Gütezeichen, die wie der Blaue Engel für bestimmte Produkte Anforderungen bezüglich der Reparatur enthalten, decken nur einen Teil der Kriterien, die die Reparaturfreundlichkeit definieren, ab (in dem meisten Fällen wird nur eine zeitliche Mindestverfügbarkeit der Ersatzteile gefordert, Anforderungen zu Lieferzeiten, Ersatzteillisten sowie Preisgestaltung und Zugang zu Ersatzteilen sind ebenso wie weitere Anforderungen zur Reparaturfreundlichkeit (noch) nicht Teil des Gütezeichens).

6.2.5 Eignungsprüfung

Die Bieter weisen mittels der Eignungsprüfung nach, dass sie über die nötige Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen, um den Auftrag auszuführen. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
[vgl. GWB 2018: § 122, Abs. 2; VGV 2016: §§ 44-46]

Im Rahmen der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sollen auch nachhaltigkeitsrelevante Aspekte überprüft werden, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen und in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufgeführt wurden [vgl. GWB 2018: § 122, Abs. 4].

Die Reparaturfreundlichkeit bereits im Rahmen der Eignungsprüfung prüfen.

Die Reparaturfreundlichkeit wird durch die Benennung ihrer Kriterien als Eignungskriterien zur Ermittlung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters bereits im Rahmen der Eignungsprüfung geprüft. Eine reparaturfreundliche Gestaltung des Auftragsgegenstandes, die Bereitstellung von Ersatzteilen, Software / Firmware und Reparaturanleitungen und die Einhaltung weiterer reparaturrelevanter Kriterien (für die vollständige Liste der Kriterien s. 3.3.2 und 3.3.3) sind die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters betreffende Eignungskriterien und durch den Bieter nachzuweisen. Erfüllt der Bieter diese Kriterien nicht, kann er unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden [vgl. GWB 2018: § 124, Abs. 1, Punkt 8. und VGV 2016: § 46, Abs. 3, Punkt 11. b)].

6.2.6 Zuschlagskriterien

Die Angebote, die die Merkmale der Leistungsbeschreibung sowie die Eignungsprüfung erfüllen, werden mittels Zuschlagskriterien bewertet. Nachhaltigkeitsaspekte können durch umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien in die Vergabeentscheidung einfließen. Grundsätzlich erhält das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) den Zuschlag. In die Leistungsbewertung fließen auch die umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien ein. [vgl. GWB 2018: § 127, Abs. 1; VGV 2016: § 58, Abs. 2] Das Zuschlagskriterium „Kosten“ sollte, und bei vielen Auftragsgegenständen muss es, die

Lebenszykluskosten der Leistung widerspiegeln, das „wirtschaftlichste Angebot“ muss dann weitere, über die Anschaffungskosten hinausgehenden Kosten berücksichtigen [vgl. VGV 2016: § 59 Abs. 2]. Die Zuschlagskriterien müssen eine Verbindung zum Auftragsgegenstand aufweisen. Dies ist gegeben, wenn „sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken“ [vgl. GWB 2018: § 127, Abs. 3]. Zuschlagskriterien, die sich ausschließlich auf das allgemeine Umweltverhalten des bietenden Unternehmens beziehen, das von seinen Produkten oder Leistungen unabhängig ist, sind dagegen nicht zulässig (allgemeine Unternehmenspolitik, Verwendung von Recyclingpapier in den Büros, Verzicht auf die Verwendung von Einweggeschirr in der Werkskantine) [vgl. UBA 2019: 93f].

Die Zuschlagskriterien müssen eine Verbindung zum Auftragsgegenstand aufweisen

Die Erfüllung der Zuschlagskriterien kann auch durch Gütezeichen nachgewiesen werden, sofern diese die Zuschlagskriterien abbilden.

Die Kriterien der Reparaturfreundlichkeit werden als Zuschlagskriterien definiert, sofern sie nicht bereits als Eignungskriterien festgelegt wurden. Die Kosten von Reparaturen fließen in die Ermittlung der Lebenszykluskosten ein, in dem für in der Leistungsbeschreibung definierte Defekte die Kosten der Reparatur (Material, Arbeitsleistung, Anfahrt, Kosten der Bereitstellung eines Ersatzgeräts für den Zeitraum der Reparatur und alle weiteren Kosten) durch den Bieter anzugeben sind.

Die Kosten von Reparaturen fließen in die Ermittlung der Lebenszykluskosten ein.

Da zur Zeit keine Gütezeichen existieren, die alle Kriterien des Umweltschutzmerkmals ‚Reparaturfreundlichkeit‘ enthalten, eignen sich Gütezeichen nicht zum Nachweis der Reparaturfreundlichkeit des Auftragsgegenstandes.

6.2.7 Auftragsausführung

Die Vergabe endet mit der Auftragsvergabe an einen Bieter, das Vergabeverfahren umfasst aber noch zwei weitere Prozessschritte, die Auftragsausführung und das Vertragsmanagement und -monitoring.

Im Vertrag mit dem Auftragnehmer muss nun noch die Einhaltung und Überprüfung der vereinbarten Kriterien inklusive der Nachhaltigkeitskriterien festgelegt werden. Diese Aktivität unterliegt nicht der Vergabeverordnung. Die Kriterien der Reparaturfreundlichkeit und die für die Berechnung der Lebenszykluskosten angegebenen Reparaturkosten für die definierten Reparatur szenarien werden in den Vertrag aufgenommen.

Die Kriterien der Reparaturfreundlichkeit und die Reparaturkosten werden in den Vertrag aufgenommen

6.2.8 Vertragsmanagement und -monitoring

Das Vertragsmanagement und -monitoring umfasst die Überwachung, Steuerung und Dokumentation der vergebenen Aufträge über den gesamten Auftragszeitraum hinweg und die Planung von Vertragsverlängerungen und Anschlussverträgen. Es ist insbesondere für Rahmenverträge, Bau- und länger laufende Dienstleistungsaufträge relevant. Es kann aber auch bei der Vergabe von regelmäßig zu beschaffenden Lieferleistungen und zur Überwachung der Eignung von Auftragnehmern für zukünftige Ausschreibungen genutzt werden. Das Vertragsmanagement ermöglicht es u.a., die vom Auftragnehmer zugesagte Reparaturfreundlichkeit u.a. durch die folgenden Instrumente

**Kontrolle der
Reparaturfreundlichkeit
durch Stichproben.**

- Stichproben und zufällige Kontrollen der Reparaturfreundlichkeit (Ersatzteilbeschaffung sowie Zugang zu Reparaturanleitungen, reparaturrelevanten Informationen und Werkzeugen) durch den Beschaffenden selbst oder andere Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers
- Evaluation der Ergebnisse von Reparaturdienstleistungen
- Überprüfung der in die Lebenszykluskosten eingegangenen Reparaturkosten und falls erforderlich, Maßnahmen zur Einhaltung der vertraglichen Zusagen einzuleiten.

6.3 Hemmnisse und potenzielle Lösungen

6.3.1 Hemmnisse

Es existieren in der öffentlichen Auftragsvergabe diverse Hemmnisse, die eine umfassende Umsetzung der umweltfreundlichen Beschaffung in öffentlichen Organisationen behindern. Darüber hinaus führt die umweltfreundliche Beschaffung häufig nicht zu tatsächlichen grünen Beschaffungsleistungen. Denn auch wenn Umweltkriterien berücksichtigt werden, führt die Beschaffung nur äußerst selten zum Kauf eines umweltfreundlichen Produkts [vgl. Onischka 2010: 62].

**Hemmnisse gelten
auch für die Einbeziehung
der Reparatur.**

Die Relevanz der verschiedenen Hemmnisse variiert mit Größe und Art der beschaffenden Organisation. Diese Hemmnisse gelten auch in unterschiedlicher Ausprägung für die Einbeziehung der Reparatur in die öffentliche Auftragsvergabe.

Die Hemmnisse können in den folgenden Kategorien zusammengefasst werden:

1. Finanzielle Restriktionen und Wirtschaftlichkeit

- Umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen sind in der Anschaffung teurer bzw. zu teuer
- finanzielle Restriktionen aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen
- der Budgetierungsprozess erfasst die Anschaffungs- und Unterhaltskosten von Produkten separat, was die umweltfreundliche Beschaffung behindert
- fehlende Berücksichtigung der Lebenszykluskosten in der Budgetierung
- Fehleinschätzung möglicher Zusatzkosten der umweltfreundlichen Beschaffung

2. Fehlendes Wissen und Informationsmängel

- mangelndes ökologisches Wissen und fehlende ökologische Informationen
- mangelnde Informationen über ökologische Alternativen zur Deckung des ermittelten Bedarfs
- mangelnde Qualifizierung und fehlende Fortbildungs-/Trainingsmöglichkeiten
- es werden nur Produktkriterien genutzt, die einfacher zu evaluieren sind

- unzureichende Informationen über Möglichkeiten von GPP
- mangelnde Kenntnisse über den Nutzen und die finanziellen Vorteile von GPP
- fehlender Erfahrungsaustausch zwischen Beschaffungsverantwortlichen

3. Organisation und Beschaffungsprozesse

- erforderliche organisatorische und prozessbedingte Anpassungen und Veränderungen, die nicht durchgeführt werden (können)
- mangelnde politische Unterstützung und Priorisierung von GPP
- interne Kosten der Umsetzung von GPP
- Mangel an Personalressourcen (mit Umweltwissen) in den Beschaffungsstellen
- Ursachen im Beschaffungsprozess: fehlende Ziele, fehlende Regelung, fehlende Informationen, fehlendes Wissen sowie fehlende Anreiz- und Sanktionssysteme

4. Motivation

- fehlende Sensibilisierung für die umweltfreundliche Beschaffung
- mangelnde Akzeptanz der umweltfreundlichen Beschaffung
- mangelndes Interesse an der umweltfreundlichen Beschaffung

5. Rechtliche Aspekte insbesondere beim Vergaberecht

- individuelle Unsicherheit der Beschaffungsverantwortlichen hinsichtlich der Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe (Vergaberecht)
- umweltbezogene Vergabekriterien im Vergaberecht in Verbindung mit der Preisgestaltung (Fixierung auf die Wirtschaftlichkeit)
- Risikoaversion der Beschaffungsverantwortlichen im Hinblick auf die Interpretation und Anwendung von Umweltaspekten im Vergaberecht

6. Ausgestaltung der GPP-Instrumente

- fehlende Praxistools zur Unterstützung der Beschaffungsverantwortlichen
- Mangel an vergleichbaren GPP-Verfahren und GPP-Kriterien innerhalb der EU

7. Technische Barrieren und Markt

- Mangel an einfach umsetzbaren und rechtskonformen ökologischen Produktkriterien
- Produktverfügbarkeit
[vgl. Onischka 2010: 58ff]

Lösungen müssen an die individuelle Situation der jeweiligen Organisation angepasst sein.

6.3.2 Potenzielle Lösungen

Die Vielzahl der bestehenden Hemmnisse erfordert Lösungen, die an die individuelle Situation der jeweiligen Organisation angepasst sind. Daher werden hier nur einige Beispiele für mögliche Lösungen aufgeführt:

- Berücksichtigung der Lebenszykluskosten bei der Finanzplanung und Budgetierung
- Einstellung von qualifiziertem Personal, Qualifizierung von bestehendem Personal und regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Beschaffungsverantwortlichen
- Überarbeitung der Beschaffungsprozesse, um die klassische Auftragsvergabe zu einer umweltfreundlichen Beschaffung weiter zu entwickeln und dabei über die Integration zusätzlicher Kriterien hinauszugehen
- Verfügbarkeit von leicht zugänglichen, verlässlichen, aktuellen, marktfähigen und rechtskonformen ökologischen Produktkriterien, die in einer übergreifenden Datenbank, idealerweise auf Bundes- oder EU-Ebene, zugänglich gemacht werden, um die Beschaffungsverantwortlichen von der Entwicklung eigener Kriterienkataloge zu entlasten.

7

Kriterien für Reparaturfreundlichkeit

*„Die Integration der Reparatur
in die Beschaffung erfolgt durch Eignungs-
und Zuschlagskriterien“*

7. Kriterien für Reparaturfreundlichkeit

Definition von Eignungs- und Zuschlagskriterien

Die Integration der Reparatur als Umweltmerkmal in die öffentliche umweltfreundliche Auftragsvergabe erfordert die Definition von Kriterien die als Eignungs- und / oder Zuschlagskriterien im Beschaffungsprozess genutzt werden können.

Kriterien zur Beschreibung von Umweltmerkmalen in der Beschaffung stammen im Wesentlichen aus den folgenden drei Quellen:

- eigenen Ideen der Beschaffungsverantwortlichen
- Kriterien durch Umweltzeichen abgeprüft,
- aus Kriterienkatalogen / Datenbanken

[vgl. Onischka 2010: 70]

Da umfassende Kriterien zur Beschreibung des Umweltmerkmals Reparaturfreundlichkeit bisher weder in Gütezeichen / Umweltzeichen noch in Kriterienkatalogen und -datenbanken enthalten sind, werden nachfolgend entsprechende Kriterien definiert.

7.1 Anforderungen an Kriterien

Die Kriterien müssen diskriminierungsfrei, willkürfrei, transparent, überprüfbar, produktneutral und durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt, also sachgemäß, sein. Die Kriterien müssen sich konkret auf die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters (Eignungskriterien) oder auf die Leistungsinhalte der jeweiligen Angebote (Zuschlagskriterien) beziehen.

7.2 Strukturierung der Kriterien

Produktgruppenübergreifende und produktgruppenspezifische Kriterien

Es werden zunächst produktgruppenübergreifende und produktgruppenspezifische Kriterien unterschieden. Erstere sind allgemein für alle Produkte anwendbar, während letztere spezifisch für bestimmte Produktgruppen sind und jeweils individuell definiert werden müssen. Kriterien, die für alle Produkte relevant sind, deren Wert aber für verschiedene Gruppen unterschiedlich sein kann (z.B. die Mindestverfügbarkeit von Ersatzteilen ist als Kriterium auf alle Produkte anzuwenden, aber die spezifische Dauer variiert für die verschiedenen Produktgruppen), werden als produktgruppenübergreifendes Kriterium definiert und die Zuordnung des spezifischen Werts erfolgt dann produktgruppenspezifisch.

Die produktgruppenspezifischen Kriterien lassen sich grob entsprechend der folgenden Struktur ordnen:

- Hochbau
- Tiefbau
- technische Innenausstattung
- technische Anlagen

- Interior, insbesondere Möbel
- Mobilität
- Weiße Ware
- IKT

Jede dieser Gruppen kann Bau-, Liefer- und Dienstleistungen enthalten und jede Gruppe kann, soweit erforderlich, durch Untergruppen weiter aufgliedert werden. Die produktgruppenspezifischen Kriterien werden in diesem Leitfaden nur exemplarisch beschrieben, da eine vollständige Bearbeitung über den Rahmen dieses Leitfadens hinausgeht.

7.3 Produktgruppenübergreifende Kriterien

Die nachfolgenden Kriterien sind für alle Produktgruppen relevant und daher zur Beschreibung des Umweltmerkmals Reparaturfreundlichkeit immer anzuwenden.

7.3.1 Reparierfreundliche Produktgestaltung

Das Produkt kann mit handelsüblichen Werkzeugen zerstörungsfrei geöffnet, demontiert und wieder zusammengebaut werden und alle Ersatzteile können einfach und ohne Beschädigung des Produkts mit handelsüblichen Werkzeugen ausgetauscht werden. Die relevanten Ersatzteile sind der produktgruppenspezifischen Ersatzteilliste zu entnehmen.

Technische
Anforderungen
an das Produkt

Die Information über die aktuell installierten Versionen von Software und Firmware (soweit vorhanden) kann jederzeit und ohne Hilfsmittel am Gerät aufgerufen werden.

7.3.2 Software und Firmware Design (soweit relevant)

Software und Firmware sind so zu gestalten, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden / Funktionalität verfügbar ist:

Digitalisierung – ITK – IoT

1. Updates der Firmware oder Software erfordern die explizite Zustimmung des Nutzers vor der Installation. Die Installation des Update kann durch das Gerät oder durch die Zuhilfenahme eines Hilfsmittels erfolgen.
2. Vor der Installation von Updates der Firmware oder Software wird der Nutzer über die Auswirkungen des Updates auf die Leistungsfähigkeit und den Energieverbrauch des Produkts und über die durch das Update neu bereitgestellten und entfernten Funktionen informiert. Der Nutzer kann die Installation an dieser Stelle abbrechen und die bestehende Version der Firmware oder Software weiter nutzen.
3. Sicherheits-Updates können bei ITK Geräten und IoT-fähigen Geräten unabhängig von funktionalen Updates der Firmware oder Software durchgeführt werden.
4. Nach einem Update von Software oder Firmware kann der Zustand von ITK Geräten und IoT-fähigen Geräten vor der Installation des Updates wiederhergestellt werden ohne die Software oder Firmware in den Werkszustand zurückzusetzen.

7.3.3 Verfügbarkeit von Ersatzteilen

Der Hersteller oder der Importeur des Produktes stellt ab der Übergabe des Produktes an den Auftraggeber die Verfügbarkeit aller Ersatzteile für einen festen Zeitraum sicher. Dieser Zeitraum ist produktgruppenspezifisch (Beispiele für Produktgruppen: Fernseher, Waschmaschine, Smartphone, Bürostuhl) und der Beschreibung der jeweiligen Produktgruppe zu entnehmen.

7.3.4 Zugang zu Ersatzteilen

Der Hersteller oder Importeur des Produktes verkauft allen Marktteilnehmern sowie dem Auftraggeber die Ersatzteile zu den gleichen, angemessenen und verhältnismäßigen Preisen.

7.3.5 Lieferzeit von Ersatzteilen

Ersatzteile werden innerhalb von 5 Tagen nach Auftragseingang beim Hersteller oder Importeur von diesem an den Besteller geliefert. Alle Besteller sind bei der Abwicklung der Bestellungen gleichberechtigt zu behandeln.

7.3.6 Verfügbarkeit von Reparaturanleitungen

Der Hersteller oder der Importeur des Produktes stellt ab der Übergabe des Produktes an den Auftraggeber alle Reparaturanleitungen, die für den Ausbau aller Komponenten und den Austausch aller Ersatzteile erforderlich sind, für einen festen Zeitraum zur Verfügung. Der Zeitraum ist produktgruppenspezifisch und der Beschreibung der jeweiligen Produktgruppe zu entnehmen.

7.3.7 Zugang zu Reparaturanleitungen

Der Hersteller oder Importeur des Produktes stellt Reparaturanleitungen allen Marktteilnehmern sowie dem Auftraggeber frei zugänglich und kostenlos zur Verfügung.

7.3.8 Zugang zu Spezialwerkzeugen und Diagnosetools

Der Hersteller oder Importeur des Produktes stellt ab der Übergabe des Produktes an den Auftraggeber die zum Austausch der auf der Ersatzteilliste aufgeführten Ersatzteile erforderlichen Spezialwerkzeuge und Diagnosetools allen Marktteilnehmern sowie dem Auftraggeber frei zugänglich und zu den gleichen, angemessenen und verhältnismäßigen, Preisen zur Verfügung.

7.3.9 Verfügbarkeit von Software und Firmware

Der Hersteller oder Importeur des Produktes gesteht ab der Übergabe des Produktes an den Auftraggeber diesem das Recht auf die Nutzung der aktuellen und aller zukünftigen Versionen der Software, Firmware und ihrer Sicherheits-Updates zu. Der Hersteller oder Importeur stellt dem Auftraggeber alle aktuellen und zukünftigen Software-, Firmware und Sicherheits-Updateversionen unaufgefordert für den gleichen Zeitraum wie die Ersatzteile zur Verfügung.

7.3.10 Zugang zu Software und Firmware

Der Hersteller oder Importeur des Produktes stellt die aktuelle und alle alten Versionen der Software und Firmware und ihre Sicherheits-Updates allen Marktteilnehmern sowie dem Auftraggeber frei zugänglich und kostenlos zur Verfügung.

7.4 Produktgruppenspezifische Kriterien

7.4.1 Produktgestaltung – Liste der Ersatzteile

Für jede Produktgruppe wird eine Ersatzteilliste definiert, in der alle Bauteile und Komponenten aufgeführt werden, die als Ersatzteile erachtet werden. Die Liste stellt sicher, dass Auftraggeber und Bieter ein gemeinsames Verständnis der Anforderung ‚Verfügbarkeit von Ersatzteilen‘ haben und alle Bieter die gleiche Kalkulationsgrundlage verwenden. Des Weiteren kann vom Auftraggeber im Bedarfsfall die Lieferung von Ersatzteilen unter Bezugnahme auf die Ersatzteilliste eingefordert werden. Die Ersatzteillisten sind nicht statisch sondern müssen regelmäßig angepasst werden, um den Stand der Technik abzubilden.

Bauteile und Komponenten, die als Ersatzteile erachtet werden

7.4.2 Verfügbarkeit von Ersatzteilen – Dauer

Für jede Produktgruppe wird die Dauer der Verfügbarkeit der Ersatzteile definiert. Für einige Produktgruppen ist dieses Kriterium im Gütezeichen Blauer Engel definiert und es kann auf die dort festgeschriebene Dauer Bezug genommen werden.

7.4.3 Verfügbarkeit von Reparaturanleitungen – Dauer

Für jede Produktgruppe wird die Dauer der Verfügbarkeit der Reparaturanleitungen definiert.

7.4.4 Beispiele

Fernsehgeräte und elektronische Displays

Liste der Ersatzteile

- Netzteil
- Leiterplatten und zugehörige Stecker und Kabel
- Displays
- Lautsprecher und Mikrofone
- Netzwerkmodul
- Empfängermodul
- Audio System Modul
- Fernsteuerungsmodul
- Schalter
- Software und Firmware (initiale Version und alle Updates)
- Fernsteuerung
- Stecker zum Anschluss externer Geräte und Signalquellen (Kabelanschluss, Antenne, DVD und Blue-Ray Geräte, ...)
- DVD/Blue-Ray Modul (sofern vorhanden)
- Festplatten (HD/SSD) (sofern vorhanden)
- Batterien und Akkumulatoren (sofern vorhanden)

- Transformatoren und Inverter die speziell für ein bestimmtes Produkt oder eine Produktfamilie entwickelt wurden
- Surface Mounted Devices (SMD) inklusive Kondensatoren und Widerständen
- Integrierte Schaltkreise (ICs) inklusive Spannungsstabilisatoren, Operationsverstärkern und optoelektronischen Kopplern.

Verfügbarkeit von Ersatzteilen: 7 Jahre

Verfügbarkeit von Reparaturanleitungen: 7 Jahre

Geschirrspüler

Liste der Ersatzteile

- Motor und alle zugehörigen elektrischen und elektronischen Bauteile (z.B. Kondensatoren)
- Zirkulationspumpe und Ablaufpumpe
- Heizung und Heizelemente/-stäbe
- Temperaturregler
- Überhitzungsschutz
- Trockengehschutz
- Dosierkombination
- Regeneriereinrichtung
- Türscharnier und Türdichtung
- Verrohrung und zugehörige Bauteile inkl. aller Schläuche, Ventile, Filter und Dichtungen
- Struktur- und Einbauteile der Tür, Sprüharme, Dichtungen und Geschirrkörbe
- Leiterplatten und zugehörige Stecker und Kabel
- Schalter, Drehknöpfe und Knöpfe
- alle nicht genormten Verbindungselemente
- Displays
- Firmware und Software (initiale Version und alle Updates)

Verfügbarkeit von Ersatzteilen: 12 Jahre

Verfügbarkeit von Wartungs- und Reparaturanleitungen: 12 Jahre

8

Nächste Schritte

*„Länderübergreifende Erarbeitung von Kriterien
und Implementierung in einem Pilotprojekt
für ausgewählte Produktgruppen“*

8. Nächste Schritte

Dieser Leitfaden kann nicht alle Fragen zur Integration der Reparaturfreundlichkeit in die Beschaffung beantworten und nicht alle damit verbundenen Probleme adressieren. Daher sind weitere Arbeiten zu unterschiedlichen Themen durch verschiedene Institutionen erforderlich.

Nachfolgend werden noch zu beantwortende Fragen, noch zu lösende Probleme und noch erforderliche Aktivitäten aufgeführt, die die Autor*innen bei der Erstellung des Leitfadens entdeckt und gesammelt haben:

Länderübergreifende Kriterien

- Beschaffungsorganisationen und Bedarfsträger für Reparatur und Reparaturfreundlichkeit sensibilisieren, Informationen bereitstellen und den Austausch zum Thema fördern.
- Länderübergreifende Erarbeitung von Kriterien und Bewertungsmaßstäben und Erstellung einer Bewertungsmatrix auf Basis des vorliegenden Leitfadens
- Klärung der Frage, ob die Kriterien zur Reparaturfreundlichkeit als Eignungskriterien oder Zuschlagskriterien einzustufen und zu verwenden sind.

Pilotprojekt

- Integration von Reparatur sowie Reparaturfreundlichkeit und ihrer Anforderungen in die Beschaffungsprozesse. Es wird vorgeschlagen vor einer vollständigen Implementierung ein Pilotprojekt für ausgewählte repräsentative Produktgruppen in unterschiedlichen Organisationen durchzuführen, um operative Erfahrungen zu sammeln und Prozess und Kriterien zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- Einbindung der Verantwortlichen des Umweltbundesamtes zum Thema Umweltfreundliche Beschaffung und Integration der Reparatur und Reparaturfreundlichkeit in deren Aktivitäten.
- Erstellung eines juristischen Gutachtens über die Auslegung der Landesabfallgesetze aufgrund der variierenden Formulierungen in den einzelnen Gesetzen insbesondere zur Frage, ob es sich bei der Berücksichtigung der Reparaturfreundlichkeit um eine Prüfpflicht oder eine Umsetzungspflicht handelt (Kann- oder Muss-Forderung).
- Erstellung eines juristischen Gutachtens zur Bewertung von unterschiedlichen Umwelanforderungen an die Beschaffung in den Landesabfallgesetzen, für den Fall, dass diese Anforderungen im Konflikt miteinander stehen (z.B. Reparatur versus Recycling).

9

Weitere Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung

9. Weitere Informationen zur umweltfreundlichen Beschaffung

- UBA: Umweltfreundliche Beschaffung - Schulungsskript 1 – 6
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsmaterialien>
- Umweltdirektorat der EU-Kommission: Umweltorientierte Beschaffung!
Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen
http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_2016_de.pdf
- KNBBund: Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis
<http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen.html?idDocument=1164&view=knbdownload>
- Nutzung von Umweltzeichen bei der umweltfreundlichen Beschaffung – Oeko-Institut
- Umweltdirektorat der EU-Kommission: Webseite zum GPP
http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm
 - GPP Kriterien für ausgewählte Produktgruppen, für die Produktgruppe ‚Computer und Monitore‘ werden auch Kriterien für die Reparatur definiert
 - GPP Good Practise
 - Legal Framework
 - GPP Projects and Toolkit
- BMI: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung
http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html
Das zentrale Portal für Informationen zur nachhaltigen Beschaffung öffentlicher Auftraggeber. Informationen über Gesetze, Regelungen, Leitfäden, Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen. Das Portal unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien bei Beschaffungsvorhaben.
- Kompass Nachhaltigkeit – Öffentliche Beschaffung
<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>
Das Webportal bietet Ihnen umfangreiche Informationen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung.
- BMU: Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung
<https://www.bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-tourismus/produkte-und-konsum/umwelt-freundliche-beschaffung/>
- Ley, Altus, Wankmüller: Handbuch für die Umweltfreundliche Beschaffung

10

Literaturverzeichnis

10. Literaturverzeichnis

- BDE Nord 2019 - BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V., *Nachhaltige Beschaffung der öffentlichen Hand muss Chefsache werden*, Pressemitteilung, 08.02.2019, <https://www.verbaende.com/news.php/BDE-Nord-Nachhaltige-Beschaffung-der-oeffentlichen-Hand-muss-Chefsache-werden?m=127016>, abgerufen am 10.02.2019
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) 2009: *Nachhaltigkeitsberichterstattung: Empfehlungen für eine gute Unternehmenspraxis*, Berlin.
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: *Öffentliche Aufträge und Vergabe*, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html> (aufgerufen am 29.01.2019).
- DIN EN 13306:2018-02 *Instandhaltung – Begriffe der Instandhaltung*; Dreisprachige Fassung EN 13306:2017, Februar 2018, Berlin, Beuth Verlag.
- DIN 31051:2018-09 – *Entwurf: Grundlagen der Instandhaltung*, September 2018, Berlin, Beuth Verlag.
- EC-COM – *European Commission Comitology Register*, <http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm> (aufgerufen am 29.01.2019).
Die Ergebnisse des Regulatory Committee zum Ecodesign können mittels der Dossier-Suche gefunden werden (Document Search aufrufen, unter ‚Search for‘ den Punkt ‚Dossier‘ auswählen und in ‚Dossier title‘ als Suchbegriff ‚ecodesign‘ eingeben).
Exemplarisch hier der Link zum Dossier für Geschirrspüler http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.dossierdetail&Dos_ID=17065&dos_year=2018&dc_id=3506.
- EC-ENV 2016 – European Commission Directorate-General for Environment: *Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen*, 3. Auflage, Luxemburg, ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_2016_de.pdf (aufgerufen am 29.01.2019).
- EC-ENV 2018 – European Commission Directorate-General for Environment: *Öffentliche Auftragsvergabe zur Förderung der Kreislaufwirtschaft – Bewährte Verfahren und Leitlinien*, Luxemburg, ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/cp_european_commission_brochure_de.pdf (aufgerufen am 13.12.2018).
- EC-ENV – Europäische Kommission Directorate-General for Environment: *Green Public Procurement*, http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm (aufgerufen am 13.12.2018).
- EC-REGIO – European Commission Directorate-General for Regional and Urban Policy 2016: *Public procurement – Study on administrative capacity in the EU – Country profiles – part II*, 2016, Brüssel, https://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/how/improving-investment/public-procurement/study/#5 (aufgerufen am 29.01.2019).

- ElektroG 2015 – Elektro- und Elektronikgerätegesetz:
Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,
https://www.gesetze-im-internet.de/elektrog_2015/
 (aufgerufen am 30.01.2019).
- EU-AbfRRL 2008: *Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien,*
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0098>
 (aufgerufen am 30.01.2019).
- GWB 2018: *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,*
<https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/index.html#BJNR252110998BJNE017912118>
 (aufgerufen am 30.01.2019).
- HH-BUE 2016 – Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie:
Leitfaden Umweltverträgliche Beschaffung, Hamburg,
<https://www.hamburg.de/umweltgerechte-beschaffung/> und
<https://www.hamburg.de/contentblob/4672386/data/umweltleitfaden.pdf>
 (aufgerufen am 30.01.2019).
- IöS 2013 – Institut für den öffentlichen Sektor (Hrsg.):
Kommunale Beschaffung im Umbruch, 2013, Berlin,
https://publicgovernance.de/media/Studie_Kommunale_Beschaffung_im_Umbruch.pdf
 (aufgerufen am 30.01.2019).
- JuraForum: JuraForum, Wiki, Stichwort: *Öffentliche Ausschreibungen,*
<https://www.juraforum.de/lexikon/vergabe-oeffentlicher-auftraege>
 (aufgerufen am 29.01.2019).
- KPMG 2018: *Public Sector Insights, Ausgabe 2 | 2018, Berlin, KPMG AG.*
- KrWG 2017: *Kreislaufwirtschaftsgesetz,*
<https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/>
 (aufgerufen am 15.02.2019).
- Kurth, Peter; Loschwitz, Jens 2019: *Nachhaltige Beschaffung ist Klimaschutz,*
 in: Müll und Abfall – Fachzeitschrift für Abfall- und Ressourcenwirtschaft, 51, 02/2019, 61.
- Onischka, Mathias 2010: *Umwelt- und Ressourcenschutz als Kriterium im öffentlichen Beschaffungsprozess – Hemmnisse und Ansatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung,*
 Aachen, Shaker Verlag.
- SenStadtUm 2016 – Senat für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin:
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen
 (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU), 23. Februar 2016, Berlin
<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf>
 (aufgerufen am 15.12.2018).
- SenStadtUm 2019 – Senat für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin:
Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen
 (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU), 08. Januar 2019, Berlin.
<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/vorschrift.shtml>
<https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf>
https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU_Anhang1.pdf
 (aufgerufen am 26.03.2019).

UBA 2016 – Umweltbundesamt:

Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung:

Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“,

Texte 11/2016, Februar 2016, Dessau,

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_11_2016_einfluss_der_nutzungsdauer_von_produkten_obsoleszenz.pdf

(aufgerufen am 30.01.2019).

UBA 2019 – Umweltbundesamt:

Rechtsgutachten umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, März 2019, Dessau,

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-offentliche>

(aufgerufen am 02.04.2019).

UVgO 2017 – *Unterschwelvenvergabeordnung: Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte,*

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwelvenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=8

(aufgerufen am 31.01.2019).

VergRModVO 2016 – Vergaberechtsmodernisierungsverordnung:

Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts,

https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/index.html#BJNR062410016BJNE003200000

(aufgerufen am 31.01.2019).

VGV 2016 – Vergabeverordnung des Bundes:

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge,

https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/

(aufgerufen am 31.01.2019).

11

**Ansprechpartner
und Adressenkatalog**

11. Ansprechpartner und Adressenkatalog

11.1 Ansprechpartner

- Runder Tisch Reparatur e.V. – Dr. Nikolaus Marbach
E-Mail: nikolaus.marbach@posteo.de
- Bundesverband für Umweltberatung e.V.– Gudrun Pinn
E-Mail: gudrun.pinn@laub-ev.de
- ReUse e.V. – Stefan Ebelt
E-Mail: s.ebelt@reuse-verein.org

11.2 Ressourcen und Initiativen

11.2.1 Runder Tisch Reparatur e.V.

<https://runder-tisch-reparatur.de/>

Der Runde Tisch Reparatur e.V. wurde im Dezember 2018 in Berlin gegründet. Sein Ziel ist die Stärkung der Reparatur zum Zweck der Senkung des Ressourcenverbrauchs und der Stärkung der lokalen Wertschöpfung.

Adresse: Tränkestr. 7, 70597 Stuttgart

Mail: info@runder-tisch-reparatur.de

11.2.2 EU-Kriterien für eine umweltorientierte öffentliche Beschaffung und Praxisbeispiele

http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm

Die Europäische Kommission hat Kriterien entwickelt, die bei mehr als 20 Produktgruppen die Einbeziehung von Umweltaspekten in öffentliche Ausschreibungen ermöglichen sollen. Diese Kriterien umfassen „Kernkriterien“, die wesentliche Umweltaspekte betreffen, die für alle öffentlichen Auftraggeber von Bedeutung sind, und „umfassende Kriterien“, die ambitioniertere Ziele betreffen und dafür sorgen sollen, dass die umweltfreundlichsten auf dem Markt verfügbaren Produkte beschafft werden.

Auf der Website der Europäischen Kommission wurde eine umfassende Sammlung detaillierter Beispiele bewährter Verfahren aus ganz Europa zusammengestellt. Die Beispiele sind nach Produkten und Dienstleistungssektoren gegliedert. Weitere Informationen zum ‚Green Public Procurement (GPP)‘ finden sich im folgenden Handbuch [Öffentliche Auftragsvergabe zur Förderung der Kreislaufwirtschaft](#) und auf den folgenden Seiten: [GPP Publications](#), [GPP Good Practice](#), [GPP Ongoing Projects](#), [Completed GPP Projects](#) und [GPP Training Toolkit](#).

11.2.3 Bericht „Circular Public Procurement in the Nordic Countries“

<https://norden.diva-portal.org/smash/get/diva2:1092366/FULLTEXT01.pdf>

Dieser Bericht (Kreislauforientierte öffentliche Beschaffung in nordischen Ländern) wurde im Auftrag des Nordischen Ministerrats erstellt und beschreibt einen Rahmen für die kreislauforientierte Beschaffung. Außerdem enthält er Beispiele bewährter Verfahren aus den nordischen Ländern.

11.2.4 Leitfaden für kreislauforientierte Beschaffung von MVO Nederland

<https://mvonederland.nl/circular-procurement-guide>

Im Jahr 2013 erstellte MVO Nederland einen Leitfaden für Vergabefachkräfte. Der Leitfaden enthält Hinweise zur Vorbereitung einer kreislauforientierten Beschaffung, zur Beschreibung von Spezifikationen und zur Vertragsphase.

11.2.5 Circular Procurement Best Practice Report

http://www.sppregions.eu/fileadmin/user_upload/Resources/Circular_Procurement_Best_Practice_Report.pdf

Das von der EU finanzierte Projekt SPP Regions fördert die Einrichtung und die Ausweitung europäischer regionaler Netze von Kommunen, die in den Bereichen Sozialpartnerschaft und öffentliche Beschaffung von Innovationen (PPI) zusammenarbeiten. In diesem Bericht werden verschiedene Modelle der kreislauforientierten Beschaffung beschrieben.

11.2.6 REBus

<http://www.rebus.eu.com/implementing-a-rebm/guide-for-circular-procurement-rebms/>

Mit diesem Partnerschaftsprojekt im Rahmen von EU Life+ unter Federführung von WRAP und des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt wurden 30 KMU, Großunternehmen und staatliche Stellen bei der Durchführung von Pilotprojekten zur Förderung der kreislauforientierten Beschaffung im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden unterstützt. Gegenstand des Projekts waren u. a. Elektro- und Elektronikprodukte, Textilien, die Bauwirtschaft, die Möbelindustrie, IKT, Gastronomie und Verpflegung sowie Auslegeware. Auf den folgenden Seiten werden Informationen zur [nachhaltigen Beschaffung](#), zur [kreislauforientierten Beschaffung](#), zu [Kriterien für die umweltfreundlichen Beschaffung](#) zur Verfügung gestellt und ein [Tool zur nachhaltigen Beschaffung](#) vorgestellt.

11.2.7 Schulungsmodul für die Beschaffung von Produktservicesystemen

http://www.spcclearinghouse.org/sites/default/files/unep_sp_pss_cp_module_1_final.pdf

Dieses Schulungsmodul vermittelt Vergabefachkräften, politischen Entscheidungsträgern und Auftragnehmern Einblicke und praktische Anleitung zur Einführung von Grundsätzen der kreislauforientierten Beschaffung. Die Schulung wurde im Rahmen des aus dem UN-Umweltprogramm (UNEP) als Bestandteil des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion finanzierten SPP-Programms durchgeführt.

11.2.8 European Clothing Action Plan (ECAP)

<http://www.ecap.eu.com/>

Der ECAP ist eine Initiative, die aus dem Programm EU Life finanziert wird. Sie soll sämtliche Aspekte der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit Bekleidung berücksichtigen und behandelt auch die öffentliche Auftragsvergabe. Informationen zur nachhaltigen Beschaffung von Arbeitsbekleidung finden sich hier [Public procurers can benefit from sustainable approach to work wear](#).

11.2.9 Ellen MacArthur Foundation

<https://www.ellenmacarthurfoundation.org/publications>

Die Stiftung ist eine im Vereinigten Königreich ansässige Wohltätigkeitsorganisation, die den Übergang zur Kreislaufwirtschaft beschleunigen soll. Die Stiftung hat verschiedene Ressourcen gesammelt, darunter einschlägige Berichte und Tools für Online-Schulungen über Hintergründe der Kreislaufwirtschaft.

11.2.10 Zero Waste Scotland Category and Commodity Guidance

<http://www.zerowastescotland.org.uk/content/sustainable-procurement>

Zero Waste Scotland (ZWS) hat Spezifikationen entwickelt, in denen die kreislauforientierte Beschaffung in folgenden Sektoren berücksichtigt wird: Elektro- und Elektronikprodukte, Möbel, Bauwirtschaft, Textilien, Gastronomie und Verpflegung, Reinigung, Bodenbeläge, Elektro- und Handwerkzeuge, Fahrzeuge und Reifen, Ausrüstungen für Spielplätze im Freien, Abfallentsorgung und medizinische Geräte. Die Spezifikationen können hier heruntergeladen werden [Procuring for: Repair, Re-use and Remanufacturing – Category and Commodity Guidance](#).

Anhang

Anhang

A – Landesabfallgesetze: Reparatur bei der Beschaffung

Baden Württemberg

Landesabfallgesetz Baden Württemberg

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Verwirklichung der Ziele des § 1 bei. Sie wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese in gleicher Weise verfahren.
- (2) Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen soll, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die
 1. aus Abfällen hergestellt sind,
 2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 4. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
 5. im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 6. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Ministerien können gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Absatzes 2 erlassen.

Quelle: <https://dejure.org/gesetze/LAbfG/2.html>

Bayern

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)

Art. 2 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele des Art. 1 Abs. 1 erreicht werden. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Abfällen hergestellt worden sind,
2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen oder Zuwendungen bewilligen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatz 2 beachten.

Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAbfAlG-2>

Berlin

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln)

§ 23 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Die Behörden des Landes Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) und Sondervermögen und Gesellschaften, die sich ausschließlich im Eigentum des Landes Berlin befinden, sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungsbereichs vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beizutragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen, unterstützen. Insbesondere müssen die nach Satz 1 Verpflichteten in ihrem Arbeitsbereich hinwirken auf
 1. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen und
 2. die Durchführung von Sammlungen verwertbarer Abfälle und von Problemabfällen.
- (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben solchen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
 1. in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
 3. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
 4. sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
 5. der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten. Hierzu erlässt die zuständige Behörde Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen zur umweltfreundlichen Beschaffung und Auftragsvergabe nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – und der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt.
- (3) Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen sind so auszurichten, dass die in § 1 Abs. 2 genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch

1. Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen und
 2. die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit sie für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen oder für eine umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist.
- (4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen, auf die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 vertraglich zu verpflichten.
- (5) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken bei Gesellschaften privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 hin.
- (6) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Landes sind die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 zu berücksichtigen, soweit der Gegenstand der Förderung von abfallwirtschaftlicher Bedeutung ist.
- Quelle: http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/11ph/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=v&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-KrW_AbfGBEpP23&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Brandenburg

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

§ 27 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beitragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dienen, unterstützen.
- (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten sollen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die
 - in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 - sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
 - die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
 - sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
 - der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt. Bei Bauvorhaben soll insbesondere auf eine den vorgenannten Kriterien entsprechende Planung, Projektierung und Ausführung Einfluß genommen werden.
- (3) Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen sollen so ausgerichtet werden, dass die in § 1 Abs. 2 genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch
 - Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen und
 - die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit sie für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen oder für eine umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist.

- (4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten sollen Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen oder die mit deren Erschließung, Bebauung, Sanierung und sonstiger Veränderung beauftragt worden sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 vertraglich verpflichten. Bei Sondernutzungen von Straßen im Sinne des § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes soll die Einhaltung dieser Vorgaben durch Auflagen zu den Sondernutzungssatzungen oder durch entsprechende Bestimmungen in den Sondernutzungssatzungen nach § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes sichergestellt werden.
- (5) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken bei Gesellschaften privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 hin.
- (6) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Landes sollen die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 berücksichtigt werden, soweit der Gegenstand der Förderung von abfallwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Quelle: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgabfbodg_2016#27

Bremen

Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Das Land Bremen, seine Behörden und die Stadtgemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft beizutragen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes insbesondere die Gestaltung von Arbeitsabläufen und ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird. Langlebigen, reparaturfreundlichen, wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben, wenn diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Satz 1 gilt entsprechend auch für Bauvorhaben und die Vergabe sonstiger Aufträge. Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.

Quelle: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.68287.de&as-l=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d#jlr-Krw_AbfGAGBR2010pP2

Hamburg

Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG)

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben dazu beizutragen, dass die Ziele des § 1 erreicht werden. Insbesondere müssen die nach Satz 1 Verpflichteten in ihrem Arbeitsbereich hinwirken auf
1. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,
 2. die Durchführung von getrennten Sammlungen verwertbarer Abfälle und
 3. den Einsatz von solchen Erzeugnissen, die
 - a) in abfallarmen und ressourcenschonenden Produktionsverfahren, zum Beispiel aus Abfällen oder sekundären Rohstoffen hergestellt sind,

- b) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
 - c) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 - d) sich im besonderen Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können,
- soweit dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die juristischen Personen des Privatrechts, an denen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besteht, ein, damit diese in gleicher Weise verfahren.
- (3) Die zuständigen Behörden sollen Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 1 verpflichten, wenn Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung zur Verfügung gestellt oder Sondernutzungen im öffentlichen Raum erlaubt werden.
- (4) Finden Veranstaltungen in Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder als Sondernutzungen im öffentlichen Raum statt, so soll die zuständige Behörde anordnen, bei der Ausgabe von Speisen und Getränken pfandpflichtige, zur Wiederverwendung geeignete Verpackungen, Geschirr und Bestecke einzusetzen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Hygiene sowie in Fällen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Ausnahmen, insbesondere die Verwendung von Einwegmaterialien zugelassen werden.

Quelle: <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=5&showdoccase=1&doc.id=jlr-AbfWGHA2005V1P2&st=null>

Hessen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

§ 7 HAKrG – Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Hand) tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei. Sie haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
1. mit Rohstoff schonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind,
 3. langlebig und reparaturfreundlich sind,
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 5. sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen,
- sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten verursachen.
- (2) Die öffentliche Hand wirkt darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, die Verpflichtungen nach Abs. 1 beachten.
- (3) Soweit die öffentliche Hand Einrichtungen oder Grundstücke für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, sollen die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichtet werden, wieder verwendbare Erzeugnisse einzusetzen.

Quelle: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?showdoccase=1&documentnumber=18&doc.id=jlr-KrWGAGHERahmen&doc.part=X#docid:5553141,8,20130312

Mecklenburg-Vorpommern

Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V)

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildlich dazu beizutragen, dass die Kreislaufwirtschaft erreicht wird. Hierzu sind finanzielle Mehrbelastungen in angemessenem Umfang hinzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind insbesondere verpflichtet,
 1. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorrangig Erzeugnisse zu verwenden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus Abfällen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
 2. bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 verwendet werden und entsprechende Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 zu bevorzugen,
 3. Dritte zu einer Handhabung nach den Vorschriften der Nummern 1 und 2 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen oder Zuwendungen bewilligen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

Quelle: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?nid=4&showdoccase=1&doc.id=jlr-Abf_AltLastGMVpP2&st=lr

Niedersachsen

Niedersächsisches Abfallgesetz (NABfG)

§ 3 Pflichten öffentlicher Stellen

- (1) Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes haben die Pflicht nach § 2 vorbildhaft zu erfüllen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sind, wenn dies nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt, verpflichtet,
 1. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Erzeugnisse zu bevorzugen, die
 - a) längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können,
 - b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen,
 - c) aus Abfällen hergestellt worden sind,
 2. bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 verwendet werden, und entsprechende Angebote zu bevorzugen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen haben ferner Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Benutzung überlassen, zu verpflichten, dabei entsprechend Absatz 2 zu verfahren. Sie wirken darauf hin, dass Gesellschaften und Vereine des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

Quelle: http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/t/mjo/page/bsvorisprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=5&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-AbFGNDV8P3&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint

Nordrhein-Westfalen

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG)

§ 2 LAbfG – Pflichten der öffentlichen Hand

- (1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Insbesondere sollen sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 2. aus Abfällen hergestellt sind, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen wirken auf alle juristischen Personen des privaten Rechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit sie in gleicher Weise verfahren. Sie sollen Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 1 Satz 2 verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen. Gemeinden und Gemeindeverbände können diese Verpflichtung Dritter durch Benutzungsatzung oder Benutzungsvertrag regeln.

Quelle: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=153259818758720865&xid=167077,3

Rheinland-Pfalz

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)

§ 2 Absatzförderung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte). Sie wirken darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, in gleicher Weise verfahren.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Anspruch von Unternehmen auf Einhaltung dieser Pflichten richtet sich nach § 97 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz vorvertraglicher Schuldverhältnisse.

Quelle: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1bjs/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=37A8A4E-9A64FFFB2C28526E5A844AC4E.jp29?doc.hl=1&doc.id=jlr-KrWGRPPeLS&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#jlr-KrWGRPV3P2>

Saarland

Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)

§ 3 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Saarlandes, die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Gemeinden, die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene (öffentliche Hand) haben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beizutragen.

Die öffentliche Hand wirkt auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese in gleicher Weise verfahren.

(2) Die öffentliche Hand hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen darauf hinzuwirken, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

- mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
- durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling hergestellt sind,
- aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
- langlebig und reparaturfreundlich sind,
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
- sich im besonderen Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung, eignen.

Rechtsansprüche Dritter werden dadurch nicht begründet.

(3) Soweit die öffentliche Hand Dritten Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder Zuwendungen bewilligt, ist auf eine Handhabung entsprechend Absatz 2 hinzuwirken. Bei Veranstaltungen in Einrichtungen der öffentlichen Hand oder bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum soll die zuständige Behörde nach Abwägung aller Belange darauf hinwirken, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden und die Verwendung von Einwegmaterialien, insbesondere Einweggeschirr, ausgeschlossen wird. Entsprechende Bestimmungen können in den Benutzungssatzungen oder -ordnungen getroffen werden.

Quelle: https://www.sadaba.de/GSLT_SAWG.html

Sachsen

Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

§ 10 Pflichten der öffentlichen Hand

Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. Diese Ziele sind insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu beachten. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen unwesentlicher Gebrauchseigenschaften in angemessenem Umfang hinzunehmen. Ein Ausschluss von Recyclingmaterial oder -produkten kommt nur ausnahmsweise in Betracht und ist nachvollziehbar zu begründen. Die in Satz 1 genannten juristischen

Personen verpflichten Dritte vertraglich zu einer entsprechenden Handhabung, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen. Sie haben auf die juristischen Personen des Privatrechts einzuwirken, an denen eine Beteiligung besteht, damit diese im Sinne von Satz 1 verfahren. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für die Behörden des Freistaates Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Quelle: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18058#p10>

Sachsen-Anhalt

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)

§ 2 Pflichten öffentlicher Stellen

- (1) Land, Gemeinden, Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. aus Abfällen hergestellt sind,
 2. in rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 4. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
 5. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 6. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen, sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen sind so zu organisieren, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Ziele der Kreislaufwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch
1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und
 2. die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit sie für eine schadlose und der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung oder für eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist.
- (3) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen, auf die Einhaltung der Vorgaben in den Absätzen 1 und 2 vertraglich zu verpflichten. Bei Sondernutzungen von Straßen im Sinne des § 18 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Auflagen zu den Sondernutzungsurlaubnissen sicherzustellen.
- (4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken darauf hin, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 beachten.

Quelle: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbfG+ST+%C2%A7+2&psml=bssahprod.psml&max=true>

Schleswig-Holstein

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG)

§ 2 Pflichten der Träger der öffentlichen Verwaltung

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sollen bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und in ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, vorrangig umweltschonende und aus Abfällen hergestellte Erzeugnisse verwenden und auch bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, hierauf hinwirken.

Quelle: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/ifh/page/bssshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=4&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-AbfWGSH1999V5P2&doc.part=5&toc.poskey=#focuspoint

Thüringen

Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)

§ 2 Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

- (1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, tragen in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.
- (2) Sie haben bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei der Planung und der Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauvorhaben sowie von sonstigen Aufträgen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
 1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind,
 3. langlebig und reparaturfreundlich sind,
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
 5. sich nach Gebrauch in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energie-sparenden Wiederverwendung oder zum Recycling eignen,
 sofern diese mindestens im gleichen Maße wie andere Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht entgegenstehen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (3) Soweit die öffentliche Hand Einrichtungen oder Grundstücke für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, soll diese darauf hinwirken, dass wieder verwendbare Erzeugnisse eingesetzt werden.

Quelle: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KrWGAG+TH+%C2%A7+2&psml=bsthueprod.psml&max=true>



Runder Tisch Reparatur

Projekträger ReUse e.V.

c/o Am Forstacker 7a

13587 Berlin

Mail: info@runder-tisch-reparatur.de

Web: www.runder-tisch-reparatur.de

